This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 742 357

HARVARD LAW LIBRARY

Received Sept. 13, 1905.

DIE

JÜNGST AUFGEFUNDENEN BRUCHSTÜCKE

AUS SCHRIFTEN

RÖMISCHER JURISTEN.

VON

PH. E. HUSCHKE.

ZUGLEICH EIN SUPPLEMENT ZU DER IURISPRUDENTIA ANTEIUSTINIANA.

LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1880.

Rec. Sept. 18, 1904

In der Sitzung der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 17. Febr. 1879 legte, wie der Monatsbericht der letzteren auf S. 501—518 besagt, welcher als Auszug auch besonders ausgegeben worden ist, Th. Mommsen zwei von der K. Bibliothek erworbene Pergamentblätter vor, ein einfaches und ein Doppelblatt, welche bisher unbekannte Ueberreste aus Schriften römischer Juristen der klassischen Zeit enthalten. Sie stammen aus Aegypten (aus dem Fajjum) als Theil eines dortigen Fundes zahlreicher Bruchstücke von Papyrusschriften in vielen verschiedenen Sprachen, die, wie es scheint, sämmtlich der christlichen Zeit angehören. Näheres über Ort und Umstände der Auffindung ist nicht bekannt.

Das erste Blatt ist unter Beigabe einer Photographie von Mommsen nach eigener Bearbeitung am angeführten Ort herausgegeben worden, das andere hat auf dessen Bitte P. Krüger entziffert und erläutert, dessen Auseinandersetzung Mommsen ebendaselbst S. 509—518 mittheilt.

Das rechtsgeschichtliche Interesse dieser neuen Entdeckung rechtfertigt es, wenn davon im Folgenden für weitere juristische Kreise Kunde gegeben und eingehend gehandelt wird.

Vor Allem aber gebührt es sich, den Männern, welche durch die schwierige erste Lesung und Wiedergabe mit bekannter philologischer Tüchtigkeit und Genauigkeit die grundlegende Arbeit gethan haben, dafür unsere Anerkennung und unsern Dank auszusprechen.

I.

Die Handschrift, der das erste Blatt angehört, war nach Mommsens Bericht in zwei schmalen Columnen ge-

schrieben, der theilweise erhaltene Rand von ansehnlicher Breite; die Schrift, eine in die Minuskel übergehende unciale, ist der anderer Schriftdenkmäler aus dem sechsten Jahrhundert ähnlich, und nach dem Inhalt jedenfalls vorjustinianisch, da man später selbständige Werke Römischer Juristen nicht mehr abgeschrieben haben wird. Auch kommen die gewöhnlichen Abkürzungen älterer juristischer Werke vor, darunter jedoch B̄ auch für alleinstehendes bonis (welches aber auch schon die Lindenbrogschen und Lugdunensischen Notenverzeichnisse bezeugen). Welche Seite Vorder-, welche Rückseite sei, vermochte Mommsen nicht zu entscheiden. Die Seite, auf welcher mehr gelesen werden konnte, vorangestellt, gelang es ihm mit Hilfe von Zangemeister und Krüger Folgendes zu lesen, wobei jedoch zu bemerken, dass die Reste der obersten Zeile auf beiden Seiten wegen ihrer Unlesbarkeit unangedeutet geblieben und deshalb nur 15 statt 16 Zeilen gezählt sind.

Erste Seite.

Erste Columne.	Zweite Columne.	
	TIUIUS	
	NATUS///THOE//	
	RU ↄRUMESSET	
	SEDCUMLEGEDEBO	
	NISREBUSQ̄EORU/	5
	HOMINUMITAIUSD/	
RITI	CEREIUD·REDDERE	
QUI[1])	P̄RIUBEATURUTEA	
ANOS	FIANTQUAEFUTURA	
EXIU	FORENTSIDEDITICI	10
NOSTR·	ORUMNUMEROFACTI	
RE EGETUR	N̄ESSENTUIDEAMUS	
ↄSLATINOS	NEUERIUSSITQQUIDĀ	
ARERECTE	SENSERUNTETDEUNI	
UIRITIUMPE	UERSISB̄·ETDESINGULIS	15

[1]) Die Photographie gibt die beiden Zeilenreste RITI und QUI nicht wieder, aber nach Mommsens brieflicher Mittheilung nur wegen zu grosser Verdunkelung des Originals.

Zweite Seite.

ESTAN
RESTITUENDO $\overline{DD}$E\
ABUNDANTIPRAE C/
PITPRAETORIB·UTIE
/NOM///·REDDERENT 5

Tiefer unten

DE IUDICIIS
$\overline{LIB}$ $\overline{II}$

Mit den nöthigen Ergänzungen und mit Auflösung der Siglen gibt uns Mommsen folgenden Text in gewöhnlichen Lettern. Für die besser erhaltene Seite in der ersten Columne:

. . . . . [Qui]riti|[um] . . . . . qui | . . . . . anos| . . . . . [e]x iu|[re Quiritium n]ostrum| . . . . . egeretur| . . . . . os Latinos| . . . . . are, recte| [ex iure Q]uiritium pe||[tet]

In der zweiten Columne mit Absehn von den obigen drittehalb ersten lückenhaften Zeilen:

. . . um esset. | Sed cum lege de bo|nis rebusque eoru[m]| hominum ita ius di|cere iudicium reddere | praetor iubeatur, ut ea fiant, quae futura | forent, si dediticiorum numero facti | non essent, videamus, | ne verius sit quod quidam | senserunt et de uni|versis bonis et de singulis ||

Für die andere Seite (erste Columne):

. . . est an . . . . . | restituendo, deinde e[x] | abundanti prae[ce]|pit praetoribus, uti e·|·n (oder u)om . . . . . redderent.

'womit das Buch schloss'. Von der weiter unten folgenden 'Unterschrift' $\overline{LIB}$ $\overline{II}$ meint er, dass das dazu gehörige explicit über die folgende Columne gesetzt worden, die dann so angefangen habe: explicit: incipit lib. III. Allerdings sei diess auffällig, da es für explicit neben lib. II an Raum durchaus nicht gebrach. So möge denn explicit gefehlt haben, wie das mitunter auch sonst vorkomme und sei vielleicht die ganze zweite Columne frei geblieben, so

dass die Ueberschrift de iudiciis lib. III auf der folgenden Seite gestanden habe.

Diesen Buchtitel de iudiciis, der uns in der classischen juristischen Litteratur hier zum ersten Mal begegnet, stellt Mommsen unter Abweisung eines Zusammenhangs mit dem bekanntlich auch so titulierten einen Theile des sog. Edicts, d. h. der in den Vorlesungen behandelten Edictsschriften (Const. Omnem reip. 1), dessen einzelne Bücher auch noch in den Florentiner Pandekten mit besonderer Zählung von 1 bis 7 neben der allgemeinen ex ordine Digestorum von 5 bis 11 vorkommen, vielmehr Ulpians Schrift de omnibus tribunalibus und der des Callistratus de cognitionibus als correlat gegenüber. Wie nehmlich diese beiden Werke zur Instruction der Magistrate insgesammt für das ausserordentliche Verfahren verfasst seien, so habe es gewiss auch ähnliche, aber bis jetzt auch dem Titel nach vermisste, für das ordentliche Verfahren gegeben und dieses seien eben die de iudiciis gewesen, bei denen es sich besonders, wie ja offenbar auch in unseren Fragmenten, um die Abfassung der Formeln handelte, neben den Schriften de officio iudicis (Gell. 14, 2) zur Instruction für die in diesem Verfahren vom Magistrat ernannten Geschwornen. Beide letztere Arten von Schriften seien bei Abfassung der Digesten wegen des Abkommens des ordentlichen Verfahrens mit seinen Formeln und seinen Geschworenen natürlich bei Seite gelassen worden. Der Verfasser, der sich aus diesen Ueberbleibseln nicht errathen lasse, könnte Ulpian sein, indem er dieses Buch als Correlat zu dem de omnibus tribunalibus geschrieben hätte.

Als das wichtigste Neue, was wir aus unsern Bruchstücken, insbesondere dem dafür fast allein in Betracht kommenden grössern der ersteren Seite erfahren, betrachtet Mommsen, dass danach die Kategorie der Personen, welche dediticiorum numero sind, keineswegs blos aus den nach unseren übrigen Rechtsquellen so genannten Freigelassenen der Lex Aelia Sentia bestanden habe. Diese könnten nehmlich hier nicht gemeint sein, weil die Klage, welche hier nach Bestimmung irgend einer Lex gegen eine Person dieser Kategorie mit der Fiction, dass der Eintritt in diese

Strafclasse als nicht geschehen erachtet werden soll, gestattet wird, nur dann einen Sinn habe, wenn der Betreffende sich vorher in einer besseren Rechtsstellung befunden habe. Da nun auch Ulpian 20, 14 den dediticiorum numero als civis nullius civitatis definiere, und als ein solcher auch der exsul angesehen werden müsse, weil er nach Verlust des Römischen Bürgerrechts kein anderes erlange, so sei die hier gemeinte Klage mit der Fiction des Römischen Bürgerrechts die gegen den exsul oder vielmehr, da dessen Vermögen confisciert worden, gegen dessen Rechtsnachfolger, den Fiscus oder bonorum emptor. Bei der in dem Fragment erwähnten Controverse, deren Determinierung Mommsen ablehnt, habe es sich vielleicht um Gestattung der Klage nicht blos Dritter gegen den Exul, sondern auch des Rechtsnachfolgers des Exul gegen Dritte gehandelt, welche Klage denn auch eine Universalklage (de bonis) wegen einer dem Exul angefallenen Erbschaft habe sein können. Das Fragment auf der andern Seite lasse sich unserer sonstigen Kunde nicht einfügen. Man sehe nur, dass es sich um die Formulierung einer Klage handele, welche die Präteren durch kaiserlichen Erlass angewiesen wurden, 'eigentlich überflüssiger Weise' zu ändern (?). — So weit Mommsen.

Wir müssen uns zuvörderst gestatten, für den Leser, dem die von jenem beigegebene Photographie nicht vorliegt, dessen Bericht über das Aussehen des Handschriftblattes nach dieser in wesentlichen Punkten zu vervollständigen. Von letzterem hat sich sicher nur der untere, scharf abgeschnittene Rand in bedeutenden Ueberbleibseln erhalten, vielleicht auch ein Theil eines Seitenrandes — des linken oder rechten, je nachdem man die eine oder andere Seite als die erste ansieht — wo aber auch ein Weniges abgestossen sein könnte. Der ziemlich gleich grosse, etwa 7 Centimeter breite Raum von den beiden Columnen unter- und seitwärts bis zu diesen Rändern und der fast ein Drittheil von jenem betragende Zwischenraum zwischen den Columnen sind entschieden ohne Schrift. Beide in Verbindung mit der grossen und sorgfältigen, in dem Abstande der Buchstaben und der Zeilen von einander nicht so compressen Schrift, wie z. B. in den Florentiner Pandekten und dem Veroneser

Gaius, deuten auf einen sehr stattlichen Codex und damit auf ein bedeutendes Werk, dem unser Blatt angehörte. Ganz defect und abgerissen ist das Blatt oberwärts und nach der einen Seite hin und deshalb die ursprüngliche Zahl der Zeilen in den Columnen nicht zu bestimmen. Die Columnen und deren Zeilen anlangend, die auf der einen und andern Seite genau auf einander treffen, sind zwei Theile derselben zu unterscheiden. In den wenigstens theilweise erhaltenen sechs obern Zeilen hat die Aetze der Dinte, vielleicht in Folge des zufälligen Hinzutritts einer andern flüssigen Substanz, die Schrift mit dem Pergament so durchfressen, dass vielerwärts Löcher, die mitunter mehrere Buchstaben umfassen, entstanden sind und die Lesung wo nicht ganz unmöglich machen, wie in der ersten Zeile bis auf einen oder zwei Buchstaben, so doch äusserst erschweren. Wahrscheinlich waren die noch weiter nach oben liegenden Zeilen ebenso oder noch schlimmer afficiert und veranlasste dieses überhaupt die Vernichtung des obern Theiles des Blattes. Dagegen sind die zehn untern Zeilen in dieser Weise fast ganz unversehrt und auf der einen, Mommsens erster Seite auch bis zum abgerissenen Rande hin, wo der Defect des Blattes die eine Columne bis auf die Reste von neun Zeilen hinwegnahm, obgleich hin und wieder etwas verblasst, doch vollständig lesbar oder doch leicht und sicher ergänzbar geblieben. Auf der andern, Mommsens zweiter Seite, wo er den Schluss des Buchs am Ende der Zeile 5 mit dem Worte redderent annimmt, steht es damit aber nach der Photographie so. Zuvörderst geht hier die Schrift in der ersten Columne mit vollen Zeilen und mit gleichem Abstande derselben, wie vorher, von der 6. bis zur letzten 16. fort, zu Anfang der 6., wo sie noch ähnlich wie die 5 obern beschädigt ist, auch mit eben solchen schwarzen, theilweise zerfressenen Lettern, so dass die rechtläufigen Lettern TU mit einer Hasta dahinter vollkommen deutlich hervortreten, dann aber nach einer kleinen Durchlöcherung in derselben Zeile und in allen übrigen nur mehr oder weniger vollkommen verblasste Buchstabenzüge erscheinen: ebenso in den Trümmern der sieben Zeilen der zweiten Columne daneben. Ich hielt diese Züge anfangs für

Reste hier abgewaschener Schrift; Zangemeister, den ich deshalb befragte, hat mich aber überzeugt, dass die Annahme der ersten Leser, die darin nur wegen der Dünne des Pergaments durchscheinende und daher rückläufig stehende Buchstaben der andern Seite erkannten, richtig ist. Ausserdem finden wir auf jener zweiten Seite in der ersten Columne ein frisches Schreibwerk mit noch ganz lebhafter combinierter, theils rother, theils schwarzer Dinte. Die ersten vier Zeilen nach den zerstörten, also nach unserer Zählung Z. 7 bis 10 von oben, sind am linken und rechten Columnenrande in eine Garnitur von je zwei abwechselnd links schwarzen und rothen, rechts rothen und schwarzen horizontalen (das inducere bezeichnenden) kleinen und nach unten sich immer mehr verkleinernden Strichen eingefasst, die unterhalb eine zwischen der 4. und 5. (beziehungsweise 10. und 11.) Zeile laufende, jedoch auch schon die letztere Zeile oberwärts treffende Art von Kette ebenso combinierter geschlängelter Striche mit einander verbindet. Dann folgen gerade auf Z. 6 (12) in der Mitte derselben drei schwarze, aber in der Mitte durch einen rothen Querstrich getheilte verschobene Parallelogramme (Anfang, Mitte und Ende der Zeile bezeichnend); unter diesen ebenso auf Z. 7 (13) in grossen Lettern DEIUDICIIS roth und darunter auf Z. 9 (15) LIB II schwarz mit darüber gesetzten, die Z. 8 (14) treffenden je zwei schwarzen und rothen (rechts umgekehrt) geschnörkelten Strichen und endlich schliesst in der Mitte auf der letzten Z. 10 (16) die Figur eines rothen schwarz eingefassten Herzens ab.

Zweierlei scheint mir bei diesem seltsamen Schreibwerke, das bisher für blosse Verzierung des darin gefassten de iudiciis lib. II genommen wurde, klar zu sein: dass es von anderer späterer Hand herrührt, als welche das Juristenwerk schrieb, und dass damit auch nicht nur das Ende des 2. Buchs dieses Werkes bezeichnet werden sollte. Das erstere folgt daraus, dass wenn alles dieses gleichzeitig und unter sonstigen gleichen Bedingungen mit dem vorangehenden Text geschrieben wäre, die weit stärker und lebhafter aufgetragenen Striche desselben auch auf der andern Seite des Pergaments durchscheinen müssten, wie deren

viel mattere Schrift auf dieser, wovon doch keine Spur weder bei den schwarzen noch bei den rothen Strichen zu entdecken ist. Verschiedene Dünne des Pergaments an verschiedenen Stellen erklärt dieses nicht, da das Bildwerk gerade auf die durchscheinende Schrift der andern Seite gesetzt ist. Uebrigens haben auch in de iudiciis lib. die Buchstaben d e u und s eine ganz andere Gestalt als die des Textes. Das zweite folgt aus der offenbaren Absichtlichkeit, mit der das Bildwerk in doppelter Farbe zu den durchscheinenden Zeilen der andern Seite in Beziehung gesetzt ist und die überall auf eine Ungiltigkeitserklärung hinweist. Es kommt hinzu, dass das blosse de iudiciis lib. II (ohne explicit) doch nach der bisherigen Annahme keine genügende Erklärung gefunden hat. Eine selbstverständliche weitere Folge ist, dass aller Grund wegfällt, das Ende des Textes mit redderent anzunehmen, der, wie auch der gedachte rechtläufige Anfang der folgenden Zeile 6 zeigt, noch über diese weiterhin völlig ausgelöschte und dann auch noch über viele folgende Columnen weiter gegangen sein kann.

Was Veranlassung und Zweck dieser Behandlung des Blattes gewesen sei, lässt sich freilich mit völliger Gewissheit nicht sagen. Doch liegt eine Vermuthung sehr nahe, die wenigstens für mich einen hohen Grad von Wahrscheinkeit hat. Nachdem die Aetze die Schrift auf dem oberen Theile des Blattes zerstört und dieses damit für die Handschrift unbrauchbar gemacht hatte, wollte der Besitzer zur Verhütung von Irrungen[1]) die Ungültigkeit auch des Uebrigen bezeichnen und liess deshalb die Schrift auch auf dem untern Theile durch Abwaschen und Abreiben vernichten; weil nun aber die Schrift der andern Seite um so mehr durch Durchscheinen hervortrat, die doch auch für ungültig

[1]) Man denke an die vielen Fälle, wo spätere Abschreiber das Unlesbare ohne Angabe einer Lücke übersprungen und mit dem Folgenden unmittelbar fortgefahren haben. In den Agrimensorenhandschriften und anderwärts (vgl. Gai. 2, 269) betrifft dieses oft auch viele Zeilen. Einer Fürsorge, dass die Abschreiber solche Lücken nicht übersehen möchten, werden wir auf dem zweiten (Doppel)-blatte begegnen.

erklärt werden sollte, theils eine Anzahl von Zeilen oberwärts durch die gedachte Garnitur inducierender Striche einfassen, theils weiterhin mit dem gerade auf die noch sichtbaren Zeilen vertheilten neuen Schreibwerk, beides zugleich in anderer Farbe ausstatten, wozu aber namentlich auch der auf dem obern Rande über der ersten Columne weggefallene Titel des Buchs — denn dass er dort auf jedem Blatte zu stehen pflegte, zeigen uns die Ueberbleibsel von Ulpians Institutionen[1]) — verwandt wurde, nehmlich zur Belehrung des Schreibers für ein neu, vorn mit jener Ueberschrift zu schreibendes Ersatzblatt, das er nach Erlangung einer guten Handschrift fertigen zu lassen gedachte.[2]) Denn während der Schreiber in allem Uebrigen eben nur von dieser abzuschreiben hatte, hinsichtlich dieser Ueberschrift sollte er sich nicht nach ihr richten, in der sie anders lauten konnte (wovon nachher genauer), sondern damit das Ersatzblatt für die Haupthandschrift passte, die hier angegebene setzen. Mag es übrigens zu einem solchen Ersatze gekommen sein oder nicht, es erklären sich hieraus auch theils die Sonderschicksale unseres Ausschussblattes, theils warum die Striche und Figuren mit jener Ueberschrift gerade auf der ersten Columne angebracht wurden (wovon später).

Eine materiell wichtige Folgerung ist nun aber zunächst, dass die Seite mit der neuen Schrift die erste oder Vorder-, die andere die zweite oder Rückseite ist, wie wir sie daher auch von nun an nennen werden. Denn wer wird die Ungiltigkeitsbezeichnung einer Urkunde oder sonstigen Schrift nicht vornhin setzen? Bestätigt wird dieses sammt dem ganzen angenommenen Hergang noch durch folgenden Umstand. Auf der andern (zweiten) Seite ist die

---

[1]) Vgl. Krüger, kritische Versuche S. 140; meine iurispr. anteiust. p. 602.

[2]) Das Alterthum legte noch in das unbedeutendste Bildwerk etwas Sinnbildliches. Ich bezweifle nicht, dass die schwarzen und rothen Striche und Figuren jene das Mortificieren, diese das wiederherzustellende neue Leben bezeichnen und auf das ganze Ersatzblatt auch das schliessende Herz gehen sollte. Unserem dem Zweckbegriff so abholden und den nichtssagenden Zufall so hochverehrenden Zeitalter erscheint dieses freilich sehr fremdartig.

Schrift der zweiten Columne gegen die schwärzere der durch Aetze grösstentheils zerstörten obern Zeilen gleichfalls etwas (in einzelnen Buchstaben jedoch auch bis zur Unkenntlichkeit) blasser und daher vermuthlich auch abzuwaschen versucht, aber doch lesbar geblieben; die völlige Vertilgung der Schrift auch auf dieser Seite durch Abreiben litt wohl schon die Dünne des Pergaments nicht und es war auch von Interesse, sie zur Vergleichung für die Neuschrift zur Nothdurft sichtbar zu erhalten. Dagegen finden wir in dieser zweiten Columne genau auch wieder am Rande vor der ersten nicht durch Aetze zerstörten, also der 7. Zeile von oben und von da bis über Z. 8 reichend dieselbe Art von Horizontalstrichen wie auf der ersten Seite, aber nur am rechten Rande und nur mit schwarzer Dinte[1]) — offenbar eine nur bezugnehmende Hindeutung, dass die Zeilen von da ab, auch wenn sie die Neuschrift auf der andern Seite nicht treffen, ebenso, wie es gründlicher auf der vorderen Seite angegeben worden, ungiltig sein sollen. Ferner erklärt sich dann weit besser das nackte de iudiciis lib. II, nicht blos nach dem vorhin angegebenen Zwecke, der uns das explicit nicht mehr vermissen lässt, sondern auch in seiner Bedeutung als Buchtitel.

So gelehrt und durch Scharfsinn, aber auch durch geschickte Gruppierung der Argumente bestechend Mommsens Deutung sein mag, sie beruht doch auf blosser Hypothese, die selbst dem geschichtlich Gegebenen mehrfach widerspricht[2]); es ist selbst sehr unwahrscheinlich, dass es

---

[1]) Die auch noch schwärzer ist, als die in der zweiten Columne dieser Seite. Diese Umstände und dass die Striche denen der Hauptfigur nicht ganz genau entsprechen, scheinen mir die Annahme auszuschliessen, dass die letzteren in ihnen nur durchscheinen. Beide auf Vorder- und Rückseite müssen gleichzeitig gemacht sein.

[2]) Dass es keine zur Instruction der Magistrate für das ordentliche Verfahren, dem übrigens nach richtiger Meinung (vgl. z. B. § 6. I. de interd. 4, 15) auch die Interdicte angehören, bestimmte von Justinian gebrauchte Schriften gegeben habe, widerlegen, auch abgesehen von den bekannten Schriften de interdictis, die von Mommsen übersehenen, den Büchern de cognitionibus oder Protribunalien wirklich entsprechenden und von Justinian auch excerpierten X libri

Werke unter diesem Titel, die besonders das Abfassen von Klagformeln betrafen, gegeben habe; denn der Begriff iudicia ist weit umfassender als die formularum conceptio, er war älter als diese und hat sie überdauert, und die Schriften de publicis, de septem(centum)viralibus iudiciis behandeln von diesem Formellen ganz Unabhängiges; hätte es aber solche gegeben, so würden sie nicht leicht in einer Zeit, wo die Formeln abgekommen waren, und in einem so stattlichen Codex, wie der, aus dem unser Blatt stammt, abgeschrieben sein. Wir werden vielmehr auf die Bedeutung von de iudiciis, die Mommsen verwirft, zurückkommen müssen, wonach es ein Werk über das Edict mit specieller Angabe der so genannten Abtheilung desselben bezeichnet. Er selbst hat schon die zu Justinians Zeit in gewissen Theilen der Digesten, namentlich von der zweiten Pars de iudiciis an, festgehaltene Sitte, auf der auch das Citat Ulpianus lib. I ad edictum de rebus creditis in Fr. Vat. 266 beruht, erwähnt, dass man deren Bücher theils ex ordine (Digestorum), d. h. nach der generellen Zählung für das ganze Werk, theils zugleich speciell nach der der Bücher der einzelnen Pars, worüber man las, anführte. Diese Sitte war sehr alt und wurde nur von Sammelwerken eines Verfassers, in welche Monographien oder andere Schriften in einem oder mehreren libri aufgenommen waren[1]), auf die Bücher ad edictum nach den beim Rechtsunterricht geschie-

---

actionum des Venuleius Saturninus und für die hervorgehobene besondere Seite dieses Verfahrens des Paulus lib. sing. de conceptione formularum (wohl identisch mit dem de actionibus in dem Ind. Flor.) nach L. 20. D. de except. (44, 1), die zugleich — neben mehrfachen andern Beweisen — zeigt, dass Justinian auch aus Büchern über abgekommene Rechtsinstitute, wenn er sie nur noch hatte, Brauchbares zu excerpieren nicht verschmähte.

[1]) Man vergleiche z. B. Gell. 7 (6), 5, 1: Alfenus iuris consultus, Servii Sulpicii discipulus rerumque antiquarum non incuriosus, in libro digestorum tricesimo et quarto, coniectaneorum autem secundo u. s. w. Ulpians Citat des Celsus libro decimo nono digestorum, commentariorum septimo in L. 19. § 6. D. de auro arg. (34, 2). Ausserdem meine Anmerkung in der iurispr. anteiust. zu Ateius Capito num. 3. p. 116 und in der dissert. zu Gaius ibid. p. 155 und 156.

denen Theilen des Edicts übertragen. Mommsen glaubte hieran für unser de iudiciis lib. II nur deshalb nicht anknüpfen zu dürfen, weil er darin eine das Ende des Buchs bezeichnende Subscription erblickte, in der er die Angabe des Gesammttitels für nothwendig hielt. Aber eine solche liegt eben nicht vor, sondern eine für diese Seite des neu zu schreibenden Blatts unten ersetzte Ueberschrift und von dieser ist es aus den schon erwähnten Fragmenten der Handschrift der Institutionen des Ulpian, welche oben auf der Rückseite über der zweiten Columne ULP · INST · auf der Vorderseite über der ersten Columne LIB · I als Ueberschrift trägt, bekannt[1]), dass sie, auf die beiden Seiten der aufgeschlagen vorliegenden Handschrift vertheilt, naturgemäss vom Allgemeinen zum Besonderen fortschritt. Hiernach musste in der Handschrift unseres Bruchstücks, wenn sie einen Edictscommentar z. B. von Ulpian und zwar hier der Abtheilung de iudiciis enthielt, die Ueberschrift links (auf der Rückseite) ULP · AD EDICTUM LIB · . . . [2]), rechts (auf der Vorderseite) DE IUDICIIS LIB · . . . lauten. So dient auch dieses zur Bestätigung sowohl unserer ganzen Auffassung der Doppelschrift unseres Blattes als des Umstandes, dass die Seite mit de iudiciis lib. II Vorderseite ist.

Wiederum wird aber auch die Beziehung des Buchtitels de iudiciis auf die diesen Namen führende Abtheilung des Edicts durch den Inhalt der Fragmente bestätigt, insofern diese in der ersten Columne der Rückseite von einem ex iu[*re Quiritium n*]ostrum und [*ex iure Q*]uiritium pe||*tere* und in der zweiten von Klagen de bonis rebusque eorum hominum oder et de universis bonis et de singulis || *rebus*, also von dinglichen Universal- und Specialklagen sprechen, das heisst aber eben von den Klagen, welche z. B. in den Digesten in lib. I und II der Pars de iudiciis behandelt sind.

Weiter dürfen wir nun auch eine ziemlich sichere Ver-

---

[1]) Krüger, krit. Versuche S. 142 flg. [2]) Hatte man eine Handschrift blos von einer Pars, und deren gab es gewiss von den Rechtsschulen her weit mehr, so blieb die Zählung des Buchs nach dem Gesammtwerk auch wohl weg, wie das Beispiel der Fr. Vat. l. c. zeigt.

muthung über den Verfasser dieser Edictsschrift wagen. Da er schwerlich ausser der Zahl der seit dem vierten Jahrhundert immer ausschliesslicher gebrauchten, im fünften durch das sog. Citiergesetz noch mehr hervorgehobenen Juristen zu suchen ist, so dürfte die Wahl nur zwischen Ulpian und Paulus schwanken. Denn Papinian und Modestinus haben keine Edictswerke geschrieben, Gaius, der das städtische und das Provinzialedict jedes für sich auslegte, das erstere nach besonderen Titeln und Materien behandelt (iurispr. antei. p. 155) und im letzteren, wonach wenigstens zu seiner Zeit noch nicht gelesen wurde, die durch den Rechtsunterricht bestimmten Theile nicht berücksichtigen können. Unter den beiden erstgenannten Juristen werden wir uns aber für Ulpian entscheiden müssen, weil er im Orient überhaupt mehr als Paulus in Ansehen stand und besonders weil wir nur von seinem Edictswerk aus den Fr. Vat. 266 wissen, dass dessen Bücher wenigstens nach der Abtheilung de rebus, ebenso dann aber gewiss auch nach der entsprechenden de iudiciis zugleich besonders gezählt wurden. Demnach dürfte unser de iudiciis liber secundus, da er noch von etwas den dinglichen Universal- und Specialklagen Gemeinschaftlichem handelte, — auch der Westgothische Paulus hat 1, 12 einen Titel de iudiciis omnibus — etwa seinem vierzehnten lib. ad edictum entsprochen haben. Vgl. Rudorff ed. perp. § 55. So viel von dem Buche, dem diese Fragmente angehörten.

Beruhigen können wir uns aber auch nicht bei Mommsens Deutung des Inhalts derselben. Ist es wohl denkbar, dass der in der Römischen Rechtssprache für die bekannte Art von Freigelassenen gesetzlich feststehende Ausdruck dediticiorum numero hier in der sonst unerhörten Bedeutung eines mit aquae et ignis interdictio, beziehungsweise Deportation Bestraften gesetzt sein sollte? Kannte der Jurist oder die von ihm in Bezug genommene Lex die sonst stets für den letztern Strafstand technisch gebrauchten Ausdrücke nicht, dass er statt deren einen andern gebrauchte, unter dem jeder Römer eine andere Art von Leuten verstehen musste, für welche aber das angeblich von ihnen Ausgesagte sinnlos war? In der That beruht Mommsens

ganze Ansicht nur auf einer Reihe von Voraussetzungen, für welche kein Grund vorhanden ist. Er dachte sich, dass es sich hier nur oder auch nur hauptsächlich um Conception von Formeln und zwar mit der Fiction des Römischen Bürgerrechts, ferner in Klagen gegen jene Personen und zwar weiter noch aus Rechtsverhältnissen, die aus der Zeit vor ihrer Versetzung in diesen Strafzustand herrührten, handele. Zu allen diesen Annahmen liegt in den Worten der Fragmente keine Berechtigung, ja sie widersprechen ihnen und anerkannten Rechtssätzen. Bona und singulae res eorum hominum sind doch ohne weitere Hinzufügung nicht solche, die sie mit jetzt aufgehobener Persönlichkeit für dieselben einmal gehabt haben, sondern die sie haben oder mit bekannter Festhaltung derselben Persönlichkeit im Tode als bona defuncti hinterlassen. Und wie kann bei dinglichen Klagen, auf welche doch sowohl diese universa bona und singulae res als das mehrfache ex iure Quiritium wenigstens zunächst nur hinweisen, von einer ficticia actio gegen den Exul die Rede sein, da sie blos gegen den Besitzer oder wer diesem gleichsteht, gehn? Dem Aerar oder Fiscus, beziehungsweise dem sector bonorum, die ja nach dem Strafgesetz ipso iure erwerben, standen wegen der Activa des eingezogenen Vermögens zum Theil selbst directe Klagen zu. Soll aber an Klagen wegen Schulden in den bona publicata gedacht werden, obgleich diese doch so schlechthin mit ius dicere und iudicia reddere de bonis rebusque eorum ganz unrömisch bezeichnet würden, so haftete für diese der Exul selbst, wie auch Mommsen anerkennt, überhaupt nicht mehr (L. 2 pr. L. 7. § 3. D. de cap. min. 4, 5); die, welche sein Vermögen erworben haben, was auch er selbst sein kann, wenn ihm sein Vermögen aus Gnaden restituiert ist (L. 2 D. de sent. passis (48, 23) L. 14. § 3. D. de interd. et rest. 48, 22) haften allerdings mit utiles actiones, aber von diesen Rechtsnachfolgern spricht unser Fragment überhaupt nicht, und die utilis actio gegen diese konnte dann nur eine zunächst der Serviana oder Rutiliana ähnlich eingerichtete und nur ausserdem auf Wegfingierung der capitis deminutio basierte und nicht, wie in unserem Fragment mit der Fiction si

dediticiorum numero facti non essent sein. Wie ist es also juristisch denkbar oder wie stimmt es zu unserem Fragment, dass nach diesem 'der Prätor durch ein Gesetz ausdrücklich angewiesen war, dergleichen (?) Klagen unter Beiseitesetzung der capitis deminutio zu gestatten'? Ebenso wenig überzeugend ist das Argument, welches es annehmbar machen soll, dass dediticiorum numero den exsul hätte bezeichnen können. Ulpian sagt von jenem allerdings, er sei so Peregrine, dass er nullius certae civitatis civis sit, aber er definiert ihn damit nicht, wie — ganz anders — Gai. epit. 1, 1, 3 oder wie Gaius selbst die — den exsules im Uebrigen ganz fremdartigen [1]) — peregrini dediticii, denen die Lex Aelia Sentia diese Freigelassenen in ihrem Rechtszustande zunächst gleichstellte, sondern gibt nur eine für seine dortige Frage entscheidende rechtliche Eigenschaft derselben an, in der sie allerdings unter andern auch den exules, seitdem diese in der Kaiserzeit deportiert wurden, gleichstanden. Die Logik lehrt aber, dass die Uebereinstimmung einer Species mit einer andern in einer gewissen generischen Eigenschaft jene nicht zu derselben Species macht.

Die dediticiorum numero in unserem Fragment sind zweifellos die gewöhnlichen, die lex keine andere als die Lex Aelia Sentia und um die richtige Beziehung unserer Fragmente zu erkennen, bedarf es fast nur der Erinnerung an eine andere längst bekannte Aussage über die bona dieser Freigelassenen:

Gai. 3, 74. Eorum autem, quos lex Aelia Sentia dediticiorum numero facit, bona modo quasi civium Romanorum libertorum, modo quasi Latinorum ad patronos pertinent. 75. Nam eorum bona, qui si in aliquo vitio non essent, manumissi cives Romani futuri essent, quasi civium Romanorum patronis eadem lege tribuuntur. non tamen hi habent etiam testamenti factionem: nam id plerisque placuit, nec inmerito. nam incredibile videbatur, pessimae condicionis hominibus voluisse legis latorem

[1]) Für die Frage, welche diese seien, habe ich schon zu Gai. 1, 14 meine Schrift über den Census und die Steuerverfassung der Kaiserzeit S. 162 flg. (Anm. 356) angeführt.

testamenti faciundi ius concedere. 76. Eorum vero bona, qui, si non in aliquo vitio essent, manumissi futuri Latini essent, proinde tribuuntur patronis, ac si Latini decessissent: nec me praeterit, non satis in ea re legislatorem voluntatem suam verbis expressisse.

Die hier von Gaius der Lex beigelegte Fiction für die Intestatsuccession in das Vermögen der dediticiorum numero ist, nur verständlicher in ihre Bedeutung aufgelöst, dieselbe, welche unser Fragment kürzer für die dieses Vermögen und dessen Einzelbestandtheile betreffende Jurisdiction und Ertheilung von iudicia mit den Worten berichtet: si dediticiorum numero facti non essent; denn ihr dediticiorum numero fieri beruhte nur auf ihrem in aliquo vitio esse zur Zeit ihrer Freilassung, und wären sie nicht in vitio gewesen, also nicht dediticiorum numero geworden, so hätte die Freilassung, wenn sie nicht überhaupt nichtig war, sie entweder zu Latini (genauer zur Zeit der Lex selbst noch zu prätorischen Schützlingen, die aber bald nachher die Lex Iunia in Latini verwandelte), oder zu cives Romani liberti gemacht, ersteres, wenn der Sklave nur aus bonitarischem Eigenthum oder nur iniuste oder schon 30jährig im Testament freigelassen war. Gai. 1, 15. 16.

Als nehmlich die Lex diesen schlechtesten Stand der Freigelassenen schuf, folgte zwar daraus, dass sie frei und Peregrinen, aber nur wie die jedes bestimmten peregrinischen Staatswesens auch factisch beraubten peregrinischen Völker sein sollten, von selbst, dass sie durch Handlungen des ius gentium Vermögen und Sachen, körperliche und unkörperliche, erwerben und veräussern, auch vertragsweise sich verpflichten konnten; was aber iuris civilis war, galt für sie nicht (Gai. 1, 25) und hier musste die Lex selbst, nachdem sie ihren persönlichen Stand bestimmt (Gai. 1, 25—27), auch in sachenrechtlicher Beziehung (de bonis rebusque eorum) für das Unentbehrlichste Vorschriften aufstellen, wie es bisher ausser Bündnissen, Volks- und Senatsbeschlüssen für bestimmte Völker (vgl. meine Anm. zu Gai. 3, 80) besonders der Praetor peregrinus für die in Rom sich aufhaltenden Fremden im Allgemeinen in ihrem Verkehr unter einander und mit Römern gethan hatte (vgl. Gai. 4, 37).

Wir sehen nun aus Gai. l. c. und unserem Fragment, dass sie dabei, um sich nicht in endlose Einzelbestimmungen zu verlieren, deren dieser Stand nicht werth schien, von dem allgemeinen Grundsatz ausging: es solle für sie dasselbe Recht wie vor ihrer Degradierung durch dieses Gesetz gelten, also auch je nach dem eben gedachten Unterschiede das Recht der cives Romani oder der Latini liberti, und diesen Grundsatz nur für die wichtigsten Beziehungen des ius civile (dem im Gegensatz zum ius gentium auch das ganze civile und prätorische Erb- und Processrecht angehört) ausdrücklich aussprach. Darin, dass dieses auch für das Processrecht geschah, besteht nun auch die wichtigste Bereicherung unserer rechtsgeschichtlichen Kenntnisse, welche wir diesem Fragment verdanken. In den Büchern ad edictum kamen die Juristen auf diese Frage natürlich zuerst in der Lehre de iudiciis und da wieder zuerst bei oder vor den dinglichen Universal- und Specialklagen. Bei de bonis eorum dachte die Lex wohl ohne Zweifel nicht blos an bona vivorum, wo der Freigelassene selbst, sondern auch mortuorum, wo der Patron Processpartei war, bei rebus zunächst gewiss an ihren Schutz durch Klage wegen Eigen oder Forderungen, zugleich aber auch an ihre Belangung wegen Schulden, wenn diese nicht noch besonders bedacht war; bei ius dicere im allgemeineren Sinn an alle für das Verfahren in iure geltenden processualen Vorschriften des ordentlichen und ausserordentlichen Verfahrens z. B. über den Gerichtsstand, die Stellvertretung, in integrum restitutio, Execution u. s. w.; bei iudicia reddere insbesondere an den wichtigsten Theil der Jurisdiction, die Ertheilung von Klagen[1]), beides nach den Vorschriften sowohl des Praetor

[1]) In älteren leges werden ähnlich iuris*dictio iudicii iudicis recuperatorum datio* (Lex agrar. v. 34) oder iurisdictio iudicis (recuperatorum)que datio addictio (Lex Mamil. c. 55) verbunden. Bruns font. iur. Rom. p. 71. 106. Nach der Lex Rubria c. 20. v. 18 de ea re ita ius deicito iudicia dato und dem Sinn, der die Rücksicht auf vielerlei Klagen fordert, wird übrigens auch in unserem Fragment IUD. nicht iudicium, sondern iudicia aufzulösen sein. Ueber den engern und weitern Sinn von iurisdictio s. z. B. Keller Röm. Civilpr. §§ 1. 2.

urbanus als, wenn die Dediticier als Latiner zu betrachten waren, des peregrinus, woraus sich der sonst auffällige Umstand erklärt, dass in dem Fragment auf der Vorderseite von praecipere praetoribus im Plural die Rede ist.[1]) Es liegt aber auf der Hand, dass jene allgemeinen Bestimmungen, wenn sie schon im Erbrecht zu einer Controverse darüber, ob diese Freigelassenen auch das Recht ein Testament zu machen hätten, führte (Gai. 1, 25), wobei die später herrschende Ansicht sich durch verschiedene allgemeine Argumente über Zweifel aus dem Buchstaben des Gesetzes hinweghalf (Gai. 1, 25. Ulp. 20, 14), dieses noch mehr bei dem complicierteren Processrecht der Fall sein musste, und es liessen sich leicht verschiedene wahrscheinliche Zweifelspunkte angeben, welche Controversen hervorriefen. In der eigenthümlichen Wendung et de universis bonis et de singulis (rebus), worin gegen das de bonis rebusque der Lex selbst die ersteren durch das vorangehende et und zwar als universa (vgl. L. 24. D. de verb. sign. 50, 16) betont werden, liegt jedoch die sichere Andeutung des Gegenstandes der vorliegenden Controverse, dass nehmlich die von den quidam und Ulpian bestrittene Meinung die Bedeutung des de bonis in der Lex als einer universitas betraf.

Bekanntlich hat kein Lebender eine Universalklage wegen seines Vermögens; erst nach seinem Tode erscheint eine solche in der hereditatis petitio für seinen Erben — wenn er als Römischer Bürger einen solchen hinterlässt. Da nun aber auch der Latine wie der prätorische Schützling noch als Sklav stirbt, also keine hereditas, sondern nur bona als ein Peculium hinterlässt (Gai. 3, 56. 58), wegen dessen es z. B. für den, dem es legiert worden, nur Klagen de singulis rebus gibt (L. 56. D. de rei vind. 6, 1), so werden Manche gesagt haben, in dem vorliegenden Falle habe die Lex Aelia Sentia mit ihrer Vorschrift de bonis u. s. w. unterschiedslos für beide Gattungen der Dediticier doch aus-

---

[1]) In beiden Fällen mussten aber, da die dediticiorum numero sich nicht innerhalb des Bezirks des Stadtpräfects aufhalten durften, Procuratoren für sie auftreten oder der Prätor seine Jurisdiction Anderen auftragen.

nahmsweise eine bonorum vindicatio als Universalklage gestattet, Andere, das de bonis vor rebusque von der Lex Verordnete habe zwar für den Fall, dass der Freigelassene ohne Schlechtigkeit Römischer Bürger geworden wäre, seinen guten Sinn und beziehe sich da auf die hereditatis petitio, für die andern Fälle aber, wo der nicht verbrecherische Sklav fictionsweise Latine geworden wäre, stehe es überflüssig. Wogegen aber von dritter Seite, welche im Uebrigen der letzteren Meinung beitrat, wieder eingewendet werden konnte, diese Ansicht betrachte doch ohne Grund das de bonis als für diese Classe von Dediticiern überflüssig gesetzt, indem sie das ius dicere iudicia reddere als das blosse im iudicia reddere endigende ius dicere auffasse. Jenes asyndetische ius dicere iudicia reddere könne doch wie ähnliche Asyndeta nicht blos ius dicere et, sondern auch ius dicere aut iudicia reddere verstanden und so in seinem ersten Theil z. B. auf verlangtes bona possidere et vendere licere gegen den noch lebenden Freigelassenen bezogen werden und habe da auch für jene andern Fälle seine gute Bedeutung. Der Jurist hätte dann dem Sinne nach fortgefahren: et de universis bonis et de singulis *rebus legislatorem in utrumque casum recte cavisse, cum et si manumissus, si in vitio non fuisset, Latinus factus esset, de bonis eius possidendis et vendendis praetori ius dicendum foret.*

Zur Unterstützung dieses Zusammenhangs dient das Fragment auf der Vorderseite, wo also die von Ulpian nachher mit sed . . . videamus ne verius sit theilweise bestrittene Ansicht vorkam. Denn da heisst es sicher eben: deinde ex abundanti praecepit praetoribus und das hierauf Folgende, worin UTIE sich allerdings dem Auge darbietet, aber unmöglich richtig sein kann, weil uti statt ut im Sinne von dass, damit in einem so kleinen Fragment eines spätern Römischen Juristen zu auffällig wäre[1]), kann im Uebrigen

[1]) Schon aus Gaius sind mir nur noch zwei Beispiele dieses Gebrauchs bekannt 3, 161. 4, 75. Aus Ulpian nach meiner Erinnerung gar keins, und diese bestätigen doch einigermassen seine darauf von mir durchgesehenen Fragmente und zwölf ersten Bücher zum Edict in den Pandektenauszügen.

nach der Photographie recht wohl gelesen und ergänzt werden ut de | beor. iud. redderent = ut de bonis eorum iudicia redderent. Vom D wird in UTDE nur durch Beschädigung der blosse untere Theil der Hasta, in IUD. auch dieser nicht einmal übrig geblieben sein, wie auch manche andere nur dem Sinne nach unzweifelhafte Buchstaben auf der andern Seite selbst in den gut erhaltenen Zeilen ähnlich gelitten haben. Sowohl N als M seiner Abschrift gibt auch Mommsen als unsicher an. Was das deinde nach der hier referierten zweiten Meinung soll, ist freilich ohne das Voraufgehende unverständlich. In Mommsens erster Zeile scheint nach der Photographie statt est an wenigstens ebenso gut etit an gelesen werden zu können und davor noch ein zerstörter Buchstabe gestanden zu haben. Dürfte man demnach (*com*)|petit an lesen, so würde das dann nach an- bis zum Schluss der Zeile Folgende gar wohl die Lesung oder richtiger Ergänzung -te eam legem latā gestatten, so dass die beiden Zeilen vor deinde besagen: competi(i)t ante eam legem latam, restituendo. Die hier referierte Meinung gab dann wahrscheinlich in Bekämpfung einer andern, nach welcher, wie schon bemerkt, die Lex in diesem Fall auch eine Universalklage de bonis d. h. de peculio defuncti dediticii gestattet haben sollte, in unsern Worten zusammen mit dem vorher unlesbar Gebliebenen zuerst das allgemeine Princip des Gesetzes an, wonach es in den gedachten Fällen den Freigelassenen zum Latinen, der als Sklav starb, machte, *patronis idem ius, quod compe*ti(i)t *ante eam legem latam* restituendo, und fuhr dann folgeweise fort, dass in seiner späteren Bestimmung (deinde) das angeordnete de bonis iudicia reddere überflüssig gewesen sei.[1]) Nach redderent, womit der Jurist jedenfalls nicht schliessen konnte, kam dann wahrscheinlich die Rechtfertigung dieser Ansicht damit, dass die Unmöglichkeit der Universalklage wegen

[1]) Man denke sich also den Lauf der Rede dem Sinne nach vollständig so: *quod vero ad fictos Latinos attinet, cum faceret, ut ii tanquam servi decederent, patronis idem ius, quod com*peti(i)t *ante eam legem latam*, restituendo, deinde ex abundanti praecepit praetoribus, ut de bonis eorum iudicia redderent.

eines legierten Peculium sonst allgemein anerkannt und nicht anzunehmen sei, dass der Gesetzgeber in diesem analogen Fall selbst nicht sowohl des Erwerbs als des blossen Behaltens des Patrons iure peculii davon habe abweichen wollen.

Diese Exposition konnte sich dann auch gar wohl noch über die zweite Columne dieser Vorder- und die erste und zweite der Rückseite bis gegen sed cum lege u. s. w. hin erstrecken, wenn man bedenkt, dass die Gestattung blosser Einzelklagen wegen des Peculium (sed res singulas is, cui legatum peculium est, petet L. 56 cit.), also Vindicationen wegen Eigen, wozu nur bei einem Dediticius nicht leicht auch Erbschaften gehören konnten[1]), persönlicher Klagen wegen Forderungen in den bona defuncti, doch wenigstens beim peculium legatum hinsichtlich der Vindication eine eigenthümliche zusammenfassende, auch die Peculiarschulden an den Herrn berücksichtigende Bedeutung hatte, mit der im Unterschiede von einer Universalklage der Jurist sich auseinander setzen musste.[2])

---

[1]) Nicht einmal, wie beim Latinen (Gai. 1, 24. 2, 275), eine Fideicommisserbschaft seit Hadrians Verordnung darüber Gai. 2, 285. Doch könnten Erbschaften aus Testamenten von Soldaten auszunehmen sein. Gai. 2, 110.

[2]) Diese Materie ist noch wenig bearbeitet. Man vergleiche besonders L. 8. § 1. D. comm. div. (10, 3) L. 6 pr. L. 8 pr. D. de pecul. leg. (33, 8) und unter den Neuern Jhering Geist III. S. 73. Göppert einheitl. u. zusammenges. Sachen S. 102. Die Hauptsache ist, dass wenn der Legatar (oder hier der Patron) das Eigenthum als aus der Zubehörigkeit zum Sklaven (hier zu dem verstorbenen Dediticius) ihm zukommend vindicierte, er die sämmtlichen vom Gegner besessenen Sachen dieser Art in Einer Klage vindicieren konnte, sie aber auch einzeln und zugleich als peculiare dieses Sklaven bezeichnen musste und dass, da nach dem Satze peculium non intellegitur nisi deducto eo quod domino debetur, der Umfang des Legats und zu restituierenden Eigenthums in den einzelnen Sachen sich verminderte, ihm eine Art von incertae partis rei vindicatio gegeben wurde (Gai. 4, 54), in der der Richter erst nach seinem arbitratus den dem Kläger nach gleichzeitiger Berechnung der Peculiarforderungen gehörigen und herauszugebenden Theil bestimmte. Das letztere konnte aber für den Patron ebenso wenig gelten, als wenn der Herr eine Peculiarsache seines Sklaven vindicierte, da sie ihm unmittelbar gehörte.

In diesen Zusammenhang passen denn auch ganz gut die noch übrigen Worte der ersten Colúmne der Rückseite, in denen die auf ex iu|*re Quiritium* nostrum folgende Zeile wohl nur *esse intelle*geretur ergänzt werden kann — eine Gesammtbezeichnung des Vindicierbaren, die wieder zu Anfang der Zeile vorher auf die Ergänzung *quodcunque* zurückweist. Die drei letzten Zeilen liessen sich dann aber aus dem Zusammenhange der Materie passend *etiam fict*os Latinos und dann *ut peculi*are recte ergänzen, so dass wir für diese letzten sechs Zeilen den Sinn erhalten

quodcumque ex iu-
*re Quiritium n*ostrum
*esse intelle*geretur,
*etiam fict*os Latinos
*ut peculi*are recte
*ex iure Q*uiritium pe||*tere.*

Die Latinischen Freigelassenen hatten ohne Zweifel, wie die Latini coloniarii, denen die Lex Iunia sie zunächst gleichstellte, von jeher, mittelbar aus dem alten Recht der recuperatio des Latinischen Bündnisses, in Rom praetorischen Klagschutz für ihr Eigen durch Formeln mit fingiertem Römischen Bürgerrecht. Von diesen selbst spricht aber unser Fragment nicht, sondern von denjenigen dediticiorum numero, welche nach der Lex Aelia Sentia als Latinen fingiert wurden. Ihnen musste der Praetor nach der Vorschrift der Lex, ut ea fiant quae futura forent etc. für ihr Eigen, das sich jedoch bei ihnen als fingierten Latinen in (dem castrensischen der filii familias ähnliches) Peculium verwandelte, ganz dieselben Formeln mit der Fiction si dediticiorum numero facti non essent und nur auch mit fingiertem Römischen Bürgerrecht — *dum ii et ficta civitate Rom. petant* wird noch nach pe*tere* gestanden haben — geben, wie der anderen Classe, die ohne Schlechtigkeit Römische Bürger geworden sein würden. Darauf bezieht sich unser angenommenes *etiam*, und vielleicht begann unser ganzer Satz in der Zeile mit anos, also unmittelbar vor der obigen Zeile *quodcumque* ex iu-, und von einem vorhergehenden *se*qui abhängig, mit

*ut fictos c(ives) Rom*anos.[1]) Den scheinbaren Widerspruch eines suum petere ex i. Qu. Seitens eines Nichtquiriten hob die Fiction, so dass es doch recte geschah. Es folgte dann aber hinter pe||*tere* u. s. w. wahrscheinlich: ihnen Geschuldetes dagegen klagten sie mit personales actiones ein, wie sie auch wegen ihrer Schulden mit solchen hafteten. Dem Patron standen aber nach ihrem Tode auch nur jene Einzelklagen zu, natürlich ohne dass es hier der Fiction des Bürgerrechts bedurfte.

Gegen die Mitte der zweiten Columne mag nun der Verfasser zunächst seine Zustimmung zu jener — vielleicht aus Julians Digesten nach L. 56. D. de rei vind. (6, 1) entnommenen — Erörterung in der Ansicht, dass das Peculium der fingierten Latinen nicht ebenso vindiciert werden könne, als wenn es eine hereditas Römischer Bürger wäre, ausgesprochen haben, woran sich dann unmittelbar sein sed cum lege . . . videamus anschloss. Möglicher Weise hat sich davon in der Zeile 3 Ro*man*orum esset eine Spur erhalten; denn für diese Ergänzung spricht, dass zufolge brieflicher Mittheilung nach dem ganz sichern r zu Anfang der zweite mit u wiedergegebene Buchstabe doch auch o sein könnte (man vergleiche das auch sonst oben offene o z. B. in hominum Z. 6), und im Folgenden eine nach unten gehende Hasta erhalten ist, ich meine von n, welches auf unserem Blatte constant die einem Griechischen μ ähnliche Gestalt hat. Im Uebrigen ist das von Mommsen aus jenen zerstörten Zeilen Referierte nach der Photographie und nach der Unmöglichkeit irgend welche passende Wörter darin zu erkennen, von der Art, dass sich daraus schwerlich noch etwas wird machen lassen.

Was wir im Vorstehenden über das erste Blatt ausgeführt haben, gibt ja allerdings nicht die Sicherheit eines vollständig erhaltenen Textes; es scheint uns aber auf Grund

---

[1]) Will man mit Mommsen noch weiter hinauf ergänzen, so denke man sich diesen Zusammenhang der referierten Ansicht: *hoc ex legis praecepto, quod actiones attinet, quibus actor quid suum es|se ex iure Qu*iriti|*um intendit, se*qui, | *ut fictos cives Rom*anos *quodcumque* u. s. w.

unserer Annahmen über das Erhaltene doch einen befriedigenden Zusammenhang des letzteren sowohl unter sich als mit unseren bisherigen Rechtskenntnissen zu gewähren und dadurch auch zur Bestätigung unserer an sich wahrscheinlichen Annahmen zu dienen.

II.

Von dem andern Doppelblatt oder vielmehr von dem 'kleinen Ueberreste' eines solchen bezeugt Mommsen, dass seine Entzifferung weit schwieriger war. Krügers Abhandlung darüber entlehnen wir Nachstehendes.

Das eine Blatt, nach dem Kniff das voraufgegangene, handelt von der Tutel, das andere von der contra tabulas bonorum possessio. Die Schrift auf dem ersteren ist grösser als auf dem andern, übrigens auf beiden der Uncial des Veroneser Gaius ähnlich, auch in den notae iuris, die sich S. 513—515 zusammengestellt finden. Verschieden ist auch die Zeilenvertheilung auf beiden Blättern: auf 6 Zeilen des ersteren kommen 11 Zeilen des andern. Konnten diese Umstände die Annahme nahe legen, dass beide Blätter trotz ihres äusseren Zusammenhangs verschiedenen Werken angehörten, und aus der Inscription Paul. auf der Vorderseite des zweiten Blattes Zeile 21. 23 und vielleicht auch 27 geschlossen werden, dass hier eine Excerptensammlung nach Art der Vaticanischen Fragmente vorliege, so bringt doch Krüger wichtige Argumente wider beides vor, die es vielmehr höchst wahrscheinlich machen, dass beide Blätter Ueberbleibsel einer Handschrift von Papinians Responsen und zwar aus dem 5. Buche derselben sind, von dem wir wissen, dass darin sowohl von Tutel als von c. t. b. p. gehandelt wurde.[1]) Diese Argumente sind sämmtlich dem zweiten Blatt entnommen. Vor Allem entdeckte er, dass das auf dessen Vorderseite Z. 16—19 Stehende mit der aus jenem Buche excerpierten L. 22. D. de leg. praest.

---

[1]) Mit richtigem Tacte stellte schon Cuiacius in seinem Commentar und Wieling iurispr. rest. p. 151 die Excerpte der ersteren Materie vor die der letzteren.

(37, 5) identisch sei, und schloss, da es keine Inscription trägt, dass auch das Vorhergehende eben daher stamme, was das in Z. 13 darin vorkommende optimi maximique principes bestätige, mit welchem Ausdruck Papinian auch sonst (L. 30 pr. D. de excus. (27, 1). L. 16. § 1. D. de his quae ut ind. (34, 9) vgl. L. 8. D. de vacat. mun. (50, 5) Fr. Vat. 294) die regierenden Kaiser in seinen Responsen zu bezeichnen pflegt. Da nun aber bekanntlich Paulus und Ulpian notae zu Papinians Responsen geschrieben haben, so möchten in den mit Paul. eingeleiteten Absätzen eben solche notae stecken. Ich hoffe diese ganze Vermuthung durch einige Krüger entgangene Umstände für alle Stellen beider Blätter zur Gewissheit erheben zu können, wovon nachher.

Den Text des Fragments anlangend, sind im Charakter des Originals gehaltene genaue Apographa des einen und des andern Blatts von Krügers Hand beigegeben, das des letzteren in photographischer Vervielfältigung. 'Ein genaueres Abbild des ganzen Doppelblatts gibt die sich anschliessende Photographie der beiden Seiten des Originals' (S. 512). Ein berichtigender Nachtrag (S. 518) zeigt jedoch an, dass von dieser wegen der Schwierigkeiten, welche die Verdunkelung des Pergaments bereitete, hat Abstand genommen werden müssen. Es ist dieses um so mehr zu bedauern, als wir nun die ohne Zweifel mit Rücksicht darauf unterlassene, in manchem Betracht doch wichtige genauere Beschreibung des Doppelblatts, z. B. ob ausser dem inneren noch ein anderer und welcher Rand erhalten ist, vermissen.

Das erste Blatt zeigt uns im Apographum auf der Vorderseite 20 gezählte Zeilen, wovon die 14. ganz unlesbar ist, die übrigen haben nach unten zu immer mehr abnehmend nur wenige Worte oder selbst nur Buchstaben ergeben. Jedes neue Responsum — im Ganzen sind deren vier — ist durch einen vorspringenden grossen Initialbuchstaben ausgezeichnet. Zu Z. 20 hat sich nur dieser P mit Häkchen erhalten. So lautet das erste, abgesehen von den blossen Buchstabenresten, in Z. 1 bis 6:

TUTORESABSENTI
XIIII INPLESSETN
RATORESSUIAD
RUNTIUSTI C
NEQ · OFFICI
T·PLACUITUT

Die Rückseite enthält nur 14 Zeilen, wovon die 12. und 13. ganz leer, die 14. nur mit den Buchstaben ss in der Mitte, und keine hat einen Initialen, auch ist die Lesung vieler Buchstaben als unsicher bezeichnet.

Ich theile diese Reste beider Seiten nicht ebenso wie die vorstehende des ersten Responsum der Vorderseite mit, weil ich entdeckt zu haben glaube, dass sie sämmtlich uns schon bekannten Auszügen aus dem 5. Buche der Responsen Papinians in Justinians Pandekten angehören. Um hiervon zu überzeugen, setze ich die betreffenden Pandektenstellen in gewöhnlicher Schrift so hieher, dass die eingreifenden Reste unseres ersten Blattes nach eingeklammerter Zahl der Zeile und ergänzten Abkürzungen mit grossen Buchstaben gedruckt sind.

L. 5 pr. D. quando ex facto tut. (26, 9) verglichen mit Seite 1. Z. 7 bis 12.

(7) P(OST) MORT·(EM) FURIOSI[1]) non dabitur in cu-
(8)RATOREM, qui negotia (9)GESSIT, iudicati ACTIO[2])
non magis quam in tutores, si modo (10)NULLAM ex
consensu post depositum officium novatio (11)N·(EM)
FACTAM[3]) et in curatorem (12)vel TUTOREM[4]) obligati-
onem esse (13)TR·(ANS)LATAM[5]) constabit.[6])

---

[1]) Vom R hat das Apographum nur die Hasta.

[2]) CESSITAM das Apogr., aber C wohl nur statt G verkannt, und AM statt ACTI, so dass die Handschr. die Umstellung actio iudicati statt iudicati actio enthielt. [3]) I statt T das Apogr.

[4]) Vor TU drei fehlende Buchstaben im Apogr. [5]) Vor R· ein fehlender Buchst. im Apogr. [6]) Cuiacius' übrigens offenbar sinngemässe Conjectur in tutores (richtiger tutorem) post depositum officium, si modo nullam ex consensu findet weder Stütze noch Widerspruch in unserem Blatte, dessen Zeilen von sehr verschiedener Länge gewesen zu sein scheinen. Doch wäre die Z. 10 ohne

L. 5. § 1. D. eod. verglichen mit Z. 14 und 15. können wir nur anführen, insofern die einzigen zu Anfang von Z. 15 erhaltenen Buchstaben PA auch in jener in der Anfangsperiode

Tutor qui pecuniam se soluturum cavit, quam PAter pupilli condemnatus fuerat, actionem post tutelam finitam recte recusat.

vorkommen. Dass diese Uebereinstimmung nur zufällig und § 1 in Papinians Responsen selbst nicht unmittelbar auf das princ. gefolgt sei, ist bei der Verwandtschaft des Inhalts beider Stellen sehr unwahrscheinlich. Räthselhaft bleibt dann aber, ob und wie die Handschrift auch die längere zweite Periode des Pandektenauszugs enthielt. Oder war dieser grobe Fehler vielleicht mit andern, denen wir noch begegnen werden, ein Grund dieses Blatt auszuschiessen?

L. 8. D. eod. verglichen mit Z. 16 bis 19.

(16) TUTOR, qui et coheres pupillo erat, cum conveniretur fideicommis(17)SI nomine, in solidum ipse cavit. quaesitum est, an in adultum pu(18)PIllum pro parte danda sit utilis actio. respondit, (19) Danda.

Aber L. 8 cit. trägt ja die Inscription Idem libro quinto responsorum und in L. 7 geht vorher Scaevola libro decimo tertio quaestionum, wonach man denn bisher noch nie gezweifelt hat, dass auch L. 8 aus Scaevola sei. Hat dieser doch auch sonst (L. 44 D. de pact. (2, 14) L. 61. D. de cond. ind. (12, 6) L. 44. D. de re iud. (42, 1) L. 24. D. de appell. 49, 1) in diesem Buche seiner Responsen dem Vormundschaftsrecht angehörige Rechtsfälle behandelt. In der That würde ich bei der Geringfügigkeit der übereinstimmenden Reste hier der Auctorität der Florentina zu Liebe einen Zufall annehmen, der freilich bei der fast ganz gleichen Länge unserer drei Zeilen um so sonderbarer sein würde, wenn nicht L. 8 eine und zwar blos mit Idem u. s. w. inscribierte ultima wäre und die Stellen aus Papinian in L. 5 und 6 in so kurzem Zwischenraum vorhergingen. Es tritt nehmlich hier aller Wahrscheinlichkeit nach ganz dieselbe Irrung

---

post depositum officium unnatürlich kurz und so scheint diese Versetzung ein schon alter Fehler gewesen zu sein.

ein, die ich zu L. 28 oder 30. 31. D. de prob. (22, 3) in meiner Schrift 'zur Pandektenkritik' S. 94 flg. allgemein behandelt habe, das heisst: die L. 8 cit. mit ihrer Inscription war einmal hinter L. 5 oder 6 eod. ausgefallen, am Rande ergänzt und dann vom Abschreiber, der ihre richtige Stelle nicht wusste, nach Gewohnheit ans Ende gesetzt worden.[1]) An L. 5. § 1 cit. schliesst sie sich auch dem Inhalt nach besser an. Die Wiederholung der Inscription geschah vielleicht auch erst nach ihrer Versetzung.

So werden wir nun auch in dem P(OST) zu Anfang der Z. 20 das anfangende Post finitam tutelam u. s. w. der L. 11. D. de susp. tut. (26, 10) zu erkennen haben.

Das auf der Rückseite in den ersten vier Zeilen Gelesene begegnet uns am Schlusse von L. 39. § 3. D. de adm. et peric. (26, 7)

— — nam hereditatis in provincia fideicommisso restituto causam quidem iuris ex(1)PEDIRI POTUISSE, rerum[2]) autem adminis(2)TRATION·(EM) AD EOS RECIDERE debui(3)SSE, QUI TUTELAM in Italia susce(4)PISSENT.[3])

Daran schliesst sich an § 4.

Adversus tuto(5)rem, QUI PUPILLUM patris (6)abSTINUIT hereditate,[4]) actionem de(7)negARI NON o(portet) CREDITORI, qui cum ipso tutore contraxit, quamvis TUTOR pecuniam in rem impuberis verteret.[5])

Doch ist hier nicht blos das Gelesene in Z. 8 bis 10 sehr unsicher, sondern es scheint auch in der Handschrift verwirrt ausgesehen zu haben, wie das scheinbar an den (innern) Rand und nicht ganz in der Flucht der Zeile ge-

---

[1]) Eine Spur des Richtigen scheint darin zu liegen, dass Tipucitus die L. 8 nicht hat und den Pandektentitel mit L. 7 (in den Basiliken 6) abschliesst. Heimbach Bas. Tom. III. p. 672. not. 9.

[2]) Vom ersten P fehlt die Hasta, statt des darauf folgenden E blos C und statt O ein ungewisses R das Apogr. [3]) Statt des P ein B aber mit unsicherer Hasta das Apogr. [4]) Unsere Handschriften haben hereditate patris abstinuit. Auch in § 3 ist hereditatis, was Mommsen streichen will, wohl nur nach in provincia zu setzen. Vgl. die Versetzungen in der obigen L. 5 pr. D. quando ex facto (26, 9). [5]) Die Zeilenanfänge lassen sich von Z. 8 an nicht mehr sicher bestimmen. Wenn in Z. 10 das grösstentheils

setzte ΠΑΤΡΟΙΣ verräth: vielleicht ein dort für eine andere Stelle suppliertes patris.

Endlich haben wir die unsichern Buchstaben der Z. 11 IUSMUU als Ueberbleibsel des Anfangs von § 5. Curatores adulescentis mutui periculi gratia und das ss der Z. 14 in fuissent oder esse factam derselben Stelle zu erkennen.

Das beträchtliche Stück der L. 11. D. de suspecto tut. (26, 10) und L. 39 pr. §§ 1. 2. 3 D. de adm. et per. (26, 7), welches nach dem zweiten POST der Vorderseite und vor EXPEDIRI POTUISSE der Rückseite fehlt, zeigt, wie viel wenigstens von unserem Blatte unten und oben verloren gegangen und dass es also wie an der rechten Seite auch unten und oben defect ist. Fast der einzige Gewinn aber, den wir aus ihm ziehen, besteht in der erkannten ursprünglichen Folge mehrerer Papinianfragmente und der wahren Autorschaft und Stelle der L. ult. D. quando ex facto (26, 9): wenn man nicht auch die mangelhafte Beschaffenheit mancher vorjustinianischer Handschriften Römischer Juristen, wovon das Blatt ein Beispiel gibt, dahin rechnen will. Ein begründeter Restitutionsversuch des ersten allein neuen Responses, wodurch dieses erst Werth erhalten würde, wird kaum möglich sein. Anscheinend betraf es den Fall, dass Tutoren für den Pupillen, der abwesend das 14. Jahr erreicht hatte, keine Curatoren erbaten. Vgl. darüber Zeitschr. f. Rechtsgesch. XIII S. 338.

Auf dem zweiten Blatte scheinen die einzelnen Response in der Regel auch durch ausgerückte grössere Initialen bezeichnet worden zu sein, wovon sich leider nur das eine Beispiel 1, 16 erhalten hat, zugleich die einzige Stelle, welche als mit L. 22. D. de leg. praest. (37, 5) zusammenfallend von Krüger erkannt und dadurch vervollständigt einen selbständigen Sinn gibt. Sie zieht ausserdem auch wegen einer am Ende in kleinen Lettern hinzugefügten Interlinearglosse und des darauf folgenden zwei-, vielleicht dreimaligen Paul. an der Spitze mehrerer neuer Zeilen die Aufmerk-

---

unsichere CANAN auf pecuniam kommt, so scheint auch hier eine Umsetzung TUTOR in rem impuberis pecuniam verteret Statt gefunden zu haben.

samkeit zunächst auf sich und möge deshalb zuerst besprochen werden.

Mit ergänzten Abkürzungen und Hinzufügung des Fehlenden aus den Pandekten lautet sie:

B(ONORUM) P(OSSESSIO)NE C(ONTRA) TAB(ULAS) P(RAE)TERITO FILIO data scrip(17)tus H(ERES) ALTER FILIUS QUI possessionem (18) ACCEPIT U(EL) IURE CIUILI contentus non (19) ACCEPIT LEGATA P(RAE)-CIPUA non habe(20)BIT.

Nimmt man mit Krüger an, was ganz angemessen, dass in Z. 17 poss. nem, in Z. 19 n für non abgekürzt gewesen sei, so wird die volle Zeile etwa 25 bis 27 Buchstaben enthalten haben, was, wie derselbe mit Recht bemerkt — gleichmässige Zeilen vorausgesetzt — für den Versuch von Ergänzungen anderer Stellen auf unserem Blatte von Wichtigkeit ist. Die vorliegende anlangend, kommt zunächst die Textesverschiedenheit in Betracht, dass die Pandektenhandschriften vor praeterito noch die Worte testamenti emancipato haben, worauf Krüger gewiss mit Recht auch die vorgedachte Interlinearglosse PINP·ΕΛΘΟΝΤΟCIĪĪCIPATUp̀t bezieht. Ob er aber auch mit Recht in dem ersten Wort den Namen des Griechischen Scholiasten findet, scheint mir fraglich. In zwei andern schwer zu entziffernden Marginalglossen mit eingemischten Griechischen Buchstaben zu 2, 2 und 7 kommt ein solcher Name nicht vor und näher liegt wohl, ein vom Abschreiber, der des Griechischen nicht kundig war, wie sonst so oft zum Theil Latinisiertes Wort, nehmlich πιμπ. d. h. πίμπλη oder πίμπλαθι zu verstehen: ergänze mit voraufgehendem emancipato (das) praeter — die Bemerkung mehr eines Corrector als Glossator. Ist sie aber hinsichtlich dieses Worts (auf testamenti kommt nichts an) auch begründet?

Die Stelle wird sehr verschieden erklärt. Allgemein und mit Recht denkt man bei legata praecipua an dem eingesetzten Sohne, dessen emancipierter Bruder übergangen ist, hinterlassene Legate.[1]) Nach Accursius und Cuiacius,

---

[1]) Wenn sie auch nicht eigentliche Präceptionslegate wären. Vgl. v. Buchholtz Prälegate S. 3. Note 17. praecipua gehört zu habebit.

denen hierin auch alle Spätern beitreten, ist jener Sohn mit Andern zum Erben eingesetzt. Hat er nun, wie sein Bruder, die c. t. b. p. auch angenommen, so verliert er die Legate (non habebit praecipua), weil er das Testament mit jener anficht und der Prätor in diesem Edict unter (Eltern und) Kindern nur die versteht, welche nicht selbst die c. t. b. p. erhalten haben (L. 5. § 2. D. de leg. praest. (37, 5) L. 18. § 1. D. de b. p. c. t. 37, 4); dasselbe gilt aber auch, wenn er mit seinem Civilrecht zufrieden sie nicht angenommen hat, weil — so auch Pothier — nach Rescission des Testaments durch die c. t. b. p. seines Bruders auch für ihn civile Intestaterbfolge eingetreten ist (?). Danach wäre es dann gleichgiltig, ob sein Bruder als suus oder emancipatus präteriert worden. Aber wenn er z. B. auf ein Drittel eingesetzt und damit zufrieden wäre, so ist nicht abzusehen, wie die c. t. b. p. seines Bruders, die ihn doch jedenfalls nicht zum Civilintestaterben machen kann, ihm gegen das Testament, das er anerkennt, mehr verschaffen (L. 14. D. de b. p. c. t. (37, 4) L. 15. § 2. D. de leg. praest. 37, 5) und er seine Legate, sofern sie nur nicht mit seiner Portion zusammen mehr als Kindestheil betragen[1]), verlieren soll. Ramos del Manzano und nach ihm de Retes[2]) rechtfertigt mit L. 22 cit. die Ausschliessung des Eingesetzten von den Legaten nur, wenn er die c. t. b. p. angenommen hat, ohne sich über den entgegengesetzten Fall auszusprechen; für diesen setzt D. Gothofredus der L. 22 selbst sein Immo habebit entgegen. Die neuern Schriftsteller[3]) und so auch Krüger zu unserem Fragment (S. 516) verlangen für die Stelle die Voraussetzung, dass der eingesetzte Notherbe den ihm ab intestato gebührenden Kopftheil der Erbschaft bekomme, also dass er als einer von zwei Söhnen wenigstens zur Hälfte eingesetzt sei. Für den so Eingesetzten, fügt der letztere hinzu, könne der Wegfall des Anspruchs auf

---

[1]) Auf diesen Kindestheil beschränkt ihn mit Recht Accursius nach L. 6. L. 8. § 1. D. de leg. praest. (37, 5); aber unsere L. 22 spricht ihm die Legate überhaupt ab. [2]) Bei Meerman thes. VI. p. 605. [3]) v. Buchholtz Prälegate S. 578 flg. mit den dort Citierten.

die den Kindern aufrecht erhaltenen Legate nur dann hervorgehoben werden, wenn der übergegangene c. t. b. possessor neben ihm ein emancipatus sei, der an sich zur Leistung der Vermächtnisse verbunden wäre, nicht ein suus, der nach L. 15 pr. L. 16. D. de leg. praest. (37, 5) überhaupt keine zu leisten brauche. Dieses zugegeben, wird aber weder ein Grund für jene Voraussetzung in der Stelle nachgewiesen, noch auch, warum überhaupt der Eingesetzte gerade seine Legate verlieren soll, die nach der ratio und den übrigen Stellen nur mit seinem Einsetzungstheil zusammen eine Verminderung auf einen Kopftheil erfahren würden, wenn beide mehr betragen. So ist die Stelle überhaupt noch nicht befriedigend erklärt und es scheint fast, als ob die, welche das emancipato in ihr wegliessen, gerade einen übergangenen suus verlangten, um aus der Nichtigkeit des Testaments nach Civilrecht auch den Wegfall der Legate erklären zu können.

Man hat sich, wie ich glaube, nicht genau genug an die Worte Papinians gehalten. Er setzt nach diesen hinsichtlich der Erbfolge nur Uebergehung eines emancipatus und Einsetzung eines andern Sohnes (gleichviel also ob suus oder emancipatus) und weiter nichts voraus. Sind dann dem letzteren einzigen Testamentserben vom Testator, der sich nicht verhehlte, dass der Uebergangene durch c. *t. b. p.* des ersteren Miterbe werden würde, noch Prälegate hinterlassen, von denen er denken mochte, dass sie ihm nach seiner Beschränkung auf die Hälfte der Erbschaft durch die c. t. b. p. des Bruders kraft des Edicts de legatis praestandis auch noch zukommen würden — er irrte sich; Papinian entscheidet, auch wenn der Eingesetzte sich hütet das Testament selbst durch c. t. b. p. anzugreifen, für ihre Ungültigkeit aus dem einfachen Grunde, weil Prälegate einem allein eingesetzten Erben von vornherein[1]) nichtig hinterlassen werden und das Edict über die c. t. b. p. nur solche Legate an Kinder aufrecht erhält, welche an sich

[1]) Die Stelle ist danach auch für die richtige Ansicht vom Wesen des Prälegats wichtig. Vgl. über diese von Buchholtz a. a. O. Cap. 6.

gültig angeordnet sind (L. 4. § 7. D. de leg. praest. 37, 5), nicht erst in Miterben diverso iure (L. 7. D. de dot. coll. 37, 7) einen vermeintlich gültigen Beschwerten erhalten. Hiernach wird Papinian allerdings emancipato geschrieben haben, aber nur um den Grund, den er bei seiner Entscheidung legata praecipua non habebit im Auge hatte, unvermengt mit dem andern aus der Nichtigkeit wegen Uebergehung eines suus hervortreten zu lassen.

Die Stelle gab nun aber auch Paulus Anlass zu einer sie vor Verkennung des wahren Entscheidungsgrundes bewahrenden Anmerkung. Es folgt in Z. 21. 22, so weit sie lesbar,

PAUL·EGOT FILIOQUIII
POTUIT9SERUA

Die erste unbekannte Nota ēgo hinter dem roth geschriebenen Paul. wird schwerlich etwas Anderes als ergo bedeuten; eg kommt dafür auch in den Notensammlungen vor. Dieses vorausgesetzt, lässt sich das Uebrige, worin das erste T wohl nur die, sei es vom Schreiber oder vom Leser verkannte Nota ī für in ist, gar wohl ergänzen i(n) filio qui *c(o)h(eres) sc(rip)tus b(onorum) p(ossessionem) petere* | potuit, contra serva*bitur*; denn war der Sohn als Miterbe (mit einem oder mehreren anderen) eingesetzt, dann waren die Legate an ihn in einem Falle, wo er die c. t. b. p. erbitten konnte, an sich gültig[1]) und fiel damit der Grund der Absprechung ihres praecipua habere für ihn weg. Dem Schreiber scheint aber hier etwas missrathen zu sein, weshalb er wiederholte, wenn dieses nicht, wie öfter im Veroneser Gaius, aus Gedankenlosigkeit geschah. Jedenfalls wäre eine doppelte Nota des Paulus kaum erklärlich und die folgenden beiden Zeilen 23. 24 sehen auch ganz wie eine blosse Dittographie der obigen beiden aus[2]), bei der er am Ende das zum Schlusse der Nota des Paulus noch Fehlende hinzufügte; denn es folgen hier nach servabit*ur* noch

[1]) pro parte des Miterben als Prälegate, wenn dem Miterben allein aufgelegt, ganz. [2]) Abweichend ist nur: c̄ge, welches jetzt wohl nur statt ēgo so erscheint, vor t noch eine unsichere, wohl nur täuschende Hasta, statt *petere* | potuit umgekehrt *potuit pe*|tere und statt serva vollständiger servabit.

zwei Zeilen 25. 26 mit den erhaltenen Anfängen UM nebst der Hasta zu p und UEB mit nur noch etwa drei unlesbaren Buchstaben. Da die vorhergehende Zeile mit servabit noch nicht erfüllt ist, so ergibt sich im Zusammenhange der Materie leicht die Ergänzung

servabit*ur*, *sive h(eredi)tas ad e-*
um p(er)*tineat tantum iure civili*, *si-*
ve b(onorum) *p(ossessio) q(uo)q(ue)*.

Nicht unabsichtlich oder überflüssig hebt Paulus für das behauptete Gelten des Gegentheils aus dem Response Papinians wieder die beiden Möglichkeiten, dass der als Miterbe eingesetzte Sohn blos heres oder auch c. t. b. possessor geworden sei, hervor. Man hätte namentlich im letzteren Falle denken können, dass er als zur c. t. b. p. berechtigtes Kind und durch die in deren Erbittung liegende Anfechtung des Testaments die Legate verlieren müsse. Aber der Prätor schliesst die zur c. t. b. p. berechtigten Kinder von der Anerkennung ihrer Legate nur aus, wenn sie selbst[1]) und nicht etwa blos formell per alium commisso edicto berechtigt sind, wo sie auch mit ihrer Annahme der c. t. b. p. das Testament nicht eigentlich anfechten, sondern die ihnen ertheilte b. p. nur das schützt, was sie auch nach Civilrecht haben und der selbstberechtigte Bruder ihnen nur auch das volle Kindestheil zuerkennen muss. So weit der Einsetzungstheil des Eingesetzten und die Legate eine Virilportion übersteigen, würde er freilich, auch wenn er blos Civilerbe geworden wäre, darauf durch Decret zurückgebracht werden.

Zur Bestätigung unserer Ansicht über diese Nota des Paulus fügen wir noch hinzu, dass ganz ähnlich eine andere Nota desselben zu Scävolas Responsen a contrario argumentiert in L. 26. D. qui et a quib. man. (40, 9), wo es nach dessen missverständlicher Behauptung über die Manumission eines noch gültig verpfändeten Sklaven non esse manumissione liberum factum heisst: Paulus: soluta ergo

[1]) Dieses meinen Ulpians oft nicht genug erwogene Worte in L. 5. § 2. D. (de leg. praest. 37, 5) quibus bonorum possessionem dedit *ex causis suprascriptis*.

pecunia ex illa voluntate liber erit (man hätte sonst glauben können, dass die Manumission schlechthin ungültig sein solle, und es nach Lösung des Pfandes einer abermaligen Manumission bedürfe).

Die nun noch folgenden drei Zeilen 27—29, deren erste, welche auch mit Paul, aber etwas weiter eingerückt, das a darin unsicher, und, was besonders wichtig, nicht, wie die ersten beiden Male roth, sondern in gewöhnlicher schwarzer Farbe, anzufangen scheint und welche einen Fall betreffen, wo die Tochter gegen die sonstige Regel nach empfangener c. t. oder intestati b. p. ihren Brüdern eine profectitia dos nicht zu conferieren braucht, können noch weniger eine selbständige nota des Paulus zu dem vorangehenden Responsum Papinians enthalten haben. Vielmehr ist daran zu denken, dass hier wieder Papinian fortfuhr und ähnlich wie in L. 42 pr. D. de bon. lib. (38, 2) aus Papinians Quästionen nach einer eingesetzten nota des Paulus das Fortfahren des ersteren in § 1 durch ein vorangesetztes Papinianus bezeichnet wird[1]), dasselbe auch hier nur mit

---

[1]) In L. 4 resp. 5. D. de adm. rer. ad civ. (50, 8) wird nach einer ähnlich eingeschobenen nota Ulpians das Fortfahren Papinians mit ex eodem libro bezeichnet, vor welches Mommsen ein Idem mit Anfang einer neuen Stelle gesetzt hat. Wahrscheinlicher stand auch dort ursprünglich Ulp(iani) und wurde so in demselben Auszuge fortgefahren. Wenigstens in den Auszügen aus den übrigen Commentarien des Paulus zu Juristen, namentlich ad Neratium, ad Plautium, ad Vitellium Sabinum bildet es die Regel, dass, wenn wieder Sätze des commentierten Schriftstellers folgten, diese mit blosser Voraussetzung seines Namens im Unterschiede von der vorherigen Nota des Commentators geschrieben zu werden pflegten: L. 8. L. 44. § 10. D. de auro arg. (34, 2) L. 43 pr. D. de condic. et dem. (35, 1) L. 22. § 1. D. de damno inf. (39, 2) L. 49 pr. D. ad leg. Falc. (35, 2) L. 18. D. de hered. inst. (28, 5) L. 18. § 12. D. de instr. leg. (33, 7). Hiermit gleichzeitig entstand wahrscheinlich die Sitte, deren Kenntniss wir unserem Doppelblatt verdanken, den blossen Namen des Notator roth zu schreiben. In den ältern Werken dieser Art bedurfte es dessen nicht, weil der Notator, z. B. Pomponius ad Q. Mucium, den commentierten Schriftsteller mit seiner Meinung noch umständlicher stets mit ait, scribit u. dgl. einführte und von seiner Nota unterschied, der er dann blos seinen Namen voransetzte, z. B. L. 34 pr. §§ 1. 2. D. de auro arg. (34, 2) L. 39.

einer Abkürzung vielleicht zum Unterschiede von Paul.[1]) mit P. (wie in Fr. Vat. 2. 69. vgl. 319), oder PA. geschah, welches aber von einem spätern Abschreiber mit dem Folgenden zusammengenommen auch wieder Paul. gedeutet wurde und so eine Corruption des Folgenden veranlasste. Dafür spricht, dass nur unter dieser Voraussetzung eine leichte und vollkommen befriedigende Restitution der Z. 27 — 29 möglich scheint. Man lese:

PA(PINIANUS)·FILIAINC(AUS)A[C(ON)]FEREN*dae dotis acce*PTA B(ONORUM) P(OSSESSIONE) C(ONTRA) TAB(ULAS) A(UT) INTESTATI *dotem fra*TRIB(US) [CON]FERRE N(ON)COGITUR.[2])

Papinian hatte vorher gesagt, in welchem Falle dem eingesetzten Sohne die von einem übergangenen erbetene c. t. b. p. seine Legate nicht erhalte. Dazu fügt er hier hinzu: dass derselbe auch in einem den Legaten verwandten Falle (vgl. L. 4. D. de dot. coll. 37, 7) einer (von der Tochter) zu conferierenden Dos, den doch sonst die von

---

D. ad leg. Aquil. (9, 2). Wiederum später ersparte sich der Abschreiber oft die Rothschrift damit, dass er ein ait zu dem Namen des Commentierten, und, was besonders häufig, auch in Paulus' notae zu Papinian, ein notat zu dem des Notator hinzufügte, z. B. L. 61. D. de procur. (3, 3) L. 63. D. de don. int. vir. (24, 1) L. 13. D. de inoff. test. (5, 2). L. 4. D. de his quae in test. (28, 4) L. 9. D. de annuis leg. (34, 1) L. 1. D. de off. eius (1, 21) L. 8. pr. D. de stip. praet. (46, 5) u. s. w. Oft ist aber auch der blos mit dem Anfangsbuchstaben notierte Name des Notator weggeblieben, wie z. B. in L. 61. cit.

[1]) Wo dieses Interesse wegfiel, bezeichnet P. auch wohl Paulus wie Fr. Vat. 103—105. [2]) Nach dem Apogr. ist das a nach P unsicher, es folgt ꝯ (statt fil) und dann nach zwei Hastä (ia) m (statt in), das a nach c ist unsicher, darauf seren, wovon eré unsicher. Der Schreiber scheint also auf Paul. iam c(aus)a serendae gefallen zu sein. Das con fehlte an beiden Stellen, vielleicht weil der Abschreiber dessen Nota von der für contra nicht unterschied, welches hier nicht passte. Krüger hat die Stelle so wiedergegeben: Paulus (?) ***mc*s****n [acce]pta bonorum [possessione] contra tabulas aut intestati [dotem fra]tribus [con]ferre non cogitur. Danach betrachtete er (ohne Noth) auch dotem als in der Handschr. ausgefallen; denn an dieser Stelle fasst es die gewöhnliche Zahl der Buchstaben einer Zeile nicht.

ihr erbetene c. t. oder intestati b. p. für die miterbenden Geschwister mit sich bringt, keinen Theil an der Dos erhalte, wenn nehmlich die Tochter, der der Vater eine solche gegeben, (als übergangen) die c. t. oder (als lieblos enterbt) die (litis ordinandae gratia) intestati b. p. empfangen habe: der Grund ist: weil die Collation beiderseits Erbfolge nach den billigen Grundsätzen des Intestaterbrechts erfordert (vgl. Pothier zu Pand. 37, 6, 5 Note). Auch hier ist es gleichgültig, ob der eingesetzte Sohn sich mit seiner Einsetzung begnügt oder auch die c. t. b. p. annimmt, die ihm doch nur den väterlichen Willen nach Civilrecht bewahrt, wenn er nicht etwa dadurch einen grössern Theil als durch seine Einsetzung erhält.[1]) Mit Rücksicht auf diese Ausnahme spricht sich Papinian hier auch nicht genauer über die Art des Erbewerdens der Brüder aus. Absichtlich setzt er aber auch fratribus, nicht fratri, damit nicht der Schein entstehe, als komme auch hier auf die Einsetzung des Sohnes als einzigen Erben etwas an. Justinian hat in die Pandekten nur den Fall der enterbten Tochter aufgenommen (L. 6. 7. D. de dot. coll. 37, 7) aus Paulus, wohl weil dessen Stelle zugleich den Grund angab, der ebenso für die übergangene entscheidet. — Der hiermit nachgewiesene Gedankenzusammenhang zwischen der L. 22 cit. = S. 1. Z. 16—20 und was auf sie bis zum Schlusse unserer Vorderseite folgt, dient nun auch zur Bestätigung unserer ganzen Erklärung. Zugleich ist hiermit der schwierigste Theil dieser Fragmente erklärt.

Aller Wahrscheinlichkeit nach enthält aber dieses Blatt — was Krüger auch entgangen ist — noch eine Stelle, die vollständiger in den Pandekten erhalten ist. Es sind die letzten vier Zeilen 26—29 der Rückseite, zu vergleichen mit dem Anfange der L. 5. D. de dot. coll. (37, 7), auch aus Papinians 5. Buche der Responsen, welcher lautet

> Filius emancipatus, qui possessionem contra tabulas accipere potuit, intestati patris possessionem accepit atque ita filia, quae mansit in potestate u. s. w.

Auf unserm Blatt hat sich in Z. 26, wo das vorangehende

[1]) Dieses folgt auch analog aus L. 3. D. de dot. coll. (37, 7).

Responsum mit . . . lior videt(ur) endigt, nach einem Spatium von Filius e-| nur die Hasta des F erhalten, worauf die andern drei Zeilen ergänzt lauten

*manci*PATIBUS QUI POS(SESSIO)*nem* | *c(ontra) tab(ulas)*
*acci*PERE POTUIT, INTESTATI | *patris* POSS·(ESSIONEM)
ACCEPIT AD*q*(UE) ITA FIL

Von *manci*patibus hat der Abschreiber selbst das zweite i expungiert und ebenso wahrscheinlich auch, nur jetzt vielleicht nicht mehr sichtbar, das folgende b (vgl. 2, 1 *pa*rentisbus). Am Schluss dieser Zeile schienen Krüger noch etwa drei Buchstaben zu fehlen. Z. 29 stehe hinter ad vielleicht s̄. Die letzten Zeichen nahm er, wie wir sehen, auch irrig für afu statt afil. Diese Stelle zeigt also, dass manche neue Response doch auch innerhalb einer Zeile nach einem Spatium anfingen. Uebrigens kommen auch hier auf Z. 27 und 28 je 27, auf die letzte 26 Buchstaben und so gewiss denn auch auf die übrigen, die auf dieser Rückseite naturgemäss im Ganzen bei jedem Responsum gleichmässig bis an den innern von den schon gedachten Marginalglossen bezeichneten Rand fortgeführt sind, wie sie auf der Vorderseite von diesem gleichmässig unter einander anfangen. Die hauptsächlichen Ergänzungen betreffen also auf der Rückseite den Anfang, wie auf der Vorderseite das Ende der Zeilen.

Alles nun noch Uebrige anlangend, hat schon Krüger das Gelesene mit zum Theil dankenswerthen nahe liegenden oder doch so scheinenden Ergänzungen herausgegeben, die jedoch nirgends einen vollständigen Sinn herstellen. Wir müssen auch hier vollständige Ergänzungen der defecten Zeilen erstreben, was ja bei dem Wenigen, was fehlt, und dem dafür streng bemessenen Raume auch weder thöricht noch aussichtslos ist. Sie verleihen dem neuen Funde erst wirklichen Werth und verbürgen durch den erlangten Sinn theils einander gegenseitig, theils oft auch zweifelhaften Lesungen erst ihre Richtigkeit. Der der einschlagenden Materien kundige Leser möge aber selbst beurtheilen, ob mir die Restitution, wie ich glaube, überall gelungen ist. Selbstverständlich kommt es dabei hauptsächlich auf den Sinn

an. Der Ausdruck konnte hin und wieder innerhalb desselben Raumes auch ein anderer sein, was, wie der Kundige weiss, noch mehr von den angenommenen Abkürzungen gilt.

Die 14 ersten, der besprochenen L. 22. D. de leg. praest. (37, 5) unmittelbar vorangehenden Zeilen der Vorderseite gehören einem einzigen Responsum an und lauten mit den nöthigen Restitutionen folgender Massen.

CIUILE[1]) NEPOTIB(US)·Q(UOD) U(ERO) *c(ontra) t(ab.) b(on.) p(osses)s(i)on(em) pete-*[2])
RE N(ON) COGIT(UR), NE MINU*at(ur) suum ius, cum*
NEPOS UT FILIUS SE*missem habeat*[3]),
non MINUI TALIS E(ST) UIT*ii non ferendi*[4]),
Q(UOD)[5]) EX FILIAE P(ER)SONA SE*quit(ur) et per ex-*
C(EPTIONEM)[6]) DOLI PLACUIT EME*ndari o(porte)re, ac, si s-*
CRIPTUS IS FILIUS P(ER) FR*atrem emanci-*[7])
PATUM AC P(RAE)TERITUM *edicto commisso*
C(ONTRA) TAB(ULAS) SOLUS P(OSSES)S(I)ON(EM) *accepit, ut p(er)s(onis) ex-*
TRARIIS LEGATA P(RAE)STARE[8]) *n(on) deberet,*
COMMIS(*IS*)SE[9]) UIDET(UR), Q(UAM)*quam testamen-*
TUM PATRIS TUERI POT*uit h(ereditа)tem adeundo.*
IDQ(UE) O(PTIMI) M(AXIMI)Q(UE) PRINCIPES *nostri r(escripserunt et s(ententi)a*[10])
D(IVI) HADR(IANI) IN P(ER)SONA CO*rnelii Prisciani*[11]) DEMONSTRAUIT.

Man erkennt bald, dass die Darstellung des zum Grunde

---

[1]) Voranging *ius* Krüger. Der Sinn des Satzes war wohl: *talibus non opitulatur ius* civile nepotibus. E wechselt mit E hier und anderwärts nur zufällig. [2]) Blos — *bonorum possessionem pete-* oder *bona confer-* Kr. [3]) sem*issem* — Kr.

[4]) Zu Anfang ne statt non das Apogr. — durch falsch aufgelöste Nota n, da der Abschreiber ja auch sonst vielfach gefehlt hat, in unserem Respons selbst durch commisse statt commisisse. Doch ist vielleicht auch nur eine Expunction über dem e und der Strich über n unsichtbar geworden. — ne minui talis (oder nem in vita lis) est vit— Kr. [5]) Unten quer durchstrichenes q das Apogr., was sonst gewöhnlich quod oder quam bedeutet.

[6]) causa oder *ex*ceptione Kr. [7]) So schon Kr.

[8]) Krüger. [9]) Krüger. commisse das Apogr. [10]) *nostri rescripserunt idemque sententia* Kr. [11]) —*lata* Kr.

liegenden Rechtsfalls vor den erhaltenen Zeilen, die uns nur noch dessen rechtliche Beurtheilung geben, untergegangen ist, aus den letzteren aber, dass das Testament eines Vaters vorausgesetzt war, welcher von zwei emancipierten Söhnen den einen eingesetzt, den andern übergangen und dem Enkel von einer vermuthlich inter ceteros exheredierten Tochter[1]) die Hälfte der Erbschaft (wohl durch partitio) legiert hatte. Wenn hier der eingesetzte Sohn nicht angetreten, der übergangene die c. t. b. p. nicht erworben hat, weil er vorher starb, aber auch der eingesetzte, der sie commisso per alterum edicto hätte annehmen können, sei es aus Irrthum, wie in L. 5 pr. D. de dot. collat. (37, 7) oder gar böslich nach Ausschlagung der Testamentserbschaft durch Annahme der b. p. unde liberi prätorischer Intestaterbe geworden ist, so wird das Legat an den Enkel hinfällig, um so unbilliger, als der Testator offenbar den Tochterstamm dem eingesetzten Emancipatus gleichstellen wollte, aber nur in dem männlichen Repräsentanten desselben, und weil dieser doch nicht familiae suae war, nur materiell durch Legat. Das Civilrecht hilft nun solchen Enkeln nicht. Aber auch nach prätorischem Recht würde dem Enkel nur durch die vom Sohne erbetene c. t. b. p., welche Legate an Kinder und Eltern bis zu einem Kopftheil, hier der Hälfte, aufrecht erhält, geholfen sein. Zu deren Erbittung, wodurch dem Eingesetzten ja sein Recht auf die ganze Erbschaft vermindert würde, wenn der Enkel wie er selbst die Hälfte erhielte, kann aber der Enkel den Eingesetzten nicht zwingen, wie der Universalfideicommissar den Fiduciar zur Antretung der Erbschaft. Diese Nichtverminderung (non minui) bezeichnet nun aber Papinian als ein vitium, hier herbeigeführt durch die Tochterabstammung des Enkels[2]), welches, wie auch angenommen worden,

[1]) Bekanntlich gilt auch nach prätorischem Recht die exheredatio inter ceteros für einen Sohn als Präterition, während sie die Tochter ausschliesst. [2]) Wäre er des Testators Descendent im Mannsstamm, wenn auch in Adoption gegeben gewesen, so würde jener ihm die Hälfte seines Vermögens auch formell durch Erbeseinsetzung gegeben und ihm dann auch die Theilnahme an der c. t. b. p. zugestanden haben.

gleichsam mittels Umdeutung der b. p. unde liberi zum Rechte der c. t. b. p. (vgl. L. 5 pr. D. cit.) durch eine dem die Erbschaft besitzenden Enkel zu ertheilende doli exceptio gegen die aufs Ganze gerichtete Intestaterbschaftsklage des Eingesetzten verbessert werden müsse. Er rechtfertigt dieses durch Vergleichung des vorliegenden Falls mit einem ähnlichen unzweifelhaften, wo selbst die Legate an Auswärtige so aufrecht erhalten werden, wenn nehmlich derselbe neben einem übergangenen emancipierten Bruder eingesetzte Sohn, während jener sich dabei beruhigt, nur die Gelegenheit des durch den Bruder auch für ihn committierten Edicts benutzt, um durch Annahme der c. t. b. p. sich von der Entrichtung der Legate an Auswärtige zu befreien, da er doch das väterliche Testament in vollem Umfange durch Antretung oder Erbittung der s. t. b. p. hätte aufrecht erhalten können. Hier wird nur seine c. t. b. p. nach dem Recht der s. t. b. p. beurtheilt und demgemäss den auswärtigen Legatarien eine utilis actio auf ihre Legate gegeben. Justinian hat zwar diesen letztern Fall aus Ulpian und Paulus in die Pandekten aufgenommen (L. 14 und besonders L. 15. § 1.[1]) D. de leg. praest. 37, 5), nicht aber auch den ersten, vielleicht, weil er meinte, dass der Enkel schon durch das Edict über die omissa causa testamenti hinreichend geschützt sei. Aber theils scheint dessen Erstreckung von der hereditas auf die c. t. b. p. nicht unbestritten gewesen zu sein — noch Ulpian sagt davon nur magis dicendum est L. 6. § 9. D. si quis omissa (29, 4) —, theils würde es doch nur eintreten, wenn der Eingesetzte die Erbschaft ab intestato besitzt, während unsere Stelle Besitz des Enkels annimmt. Auch sind die Billigkeitsmomente für die Hereinziehung eines Tochtersohnes aus dem Recht der dolos herbeigeführten Intestaterbfolge, für welche das Edict über die omissa causa testamenti allein Anwendung finden zu dürfen schien, in das der ein gül-

[1]) Um nicht zu weit abzuschweifen, gehe ich auf diese bestrittenen Stellen hier nicht näher ein und bemerke nur, dass in der letzteren gegen das Ende hin durch Gemination et complures putant *tant(um)* certis personis et eum praestare oportere zu lesen ist.

tiges Testament voraussetzenden für die auswärtigen Legatare dolosen c. t. b. p. in jenem ersten Fall nicht so unbedenklich, dass sie ohne kaiserliche Autorität leicht hätten durchdringen können. Dieser Fall selbst kam wohl nicht selten vor und so hatte vor dem allgemein lautenden Rescript von Severus und Antoninus schon ein Urtheil von Hadrian auf jene Billigkeit hingewiesen, ohne vielleicht schon nach ihr allein zu entscheiden. Der zum Theil unlesbar gebliebene Name des in diesem Process Betheiligten war natürlich der des Enkels. Nur horrore vacui und zum Ersatz von Krügers überflüssigem und der Handschrift nicht entsprechenden *lata* habe ich, da die Zeit und die Zahl der fehlenden Buchstaben gerade passt, den jenes CO*rnelii Prisci*|ANI gesetzt, den wir als einen im kaiserlichen Auditorium unter Hadrians Nachfolger thätigen Advocaten aus L. 3. D. de his quae in test. (28, 4) kennen. Seine Nennung, während der Adressat des Rescripts nicht genannt wird, deutet wenigstens auf eine in der Juristenwelt bekannte Person hin.

Die Rückseite enthält in ihren 29 Zeilen sechs durch vor dem Rande abbrechende, oder wie die letzte, durch vorher gelassenes Spatium ausgezeichnete Abschnitte oder Responsa. Dem ersten fehlen auch die Anfangszeilen oberwärts, dem letzten, von dem schon die Rede war, der uns jedoch von anderwärts her bekannte Schluss am Ende.

Vom ersten Abschnitt gilt dasselbe wie vom ersten auf der Vorderseite: der Papinian vorgetragene Rechtsfall ist allein aus dessen Beurtheilung in den theilweise erhaltenen Zeilen erkennbar, die wir zum Theil nach Krügers Vorgange so restituieren.

[1]) *emancipatus b(onorum)* POSS(ESSIONEM) HABERET,
IDEOQ(UE)
*liberis et pa*RENTIB(US)[2]) PRIMO LO-

---

[1]) Man denke sich, dass dem Sinne nach voraufging: *In adoptionem datus filius heres institutus, si condicio institutionis extitisset, commisso per alium edicto, eandem quam.*

[2]) Die Handschrift parentisb. mit expungiertem s. Diese und die beiden nächsten Ergänzungen schon von Kr.

*co legata r*ELICTA P(RAE)STABIT,[1]) Q(UAE) N(ON) P(RAE)STA-
*bit, si con*DICIO INSTITUTIONIS DE-
fecit. et t(unc) q(ui)[2]) *h(ereditatem)* ADIERUNT TAB(ULIS) Q(UO)Q(UE) N(ON) SI-
gnatis .tuentur; DEFERT(UR) E(NIM) NE NUNCUPa-
tis q(ui)d(em) ali(ter) et P(OSSES)S(I)O E(IUS) UALUIT NON M(A)*g(is)*
*quam valer*ET[3]), SI PRIMUS GRADUS
ruptus esset.

Die c. t. b. p. wird bekanntlich commisso per alium edicto auch einem eingesetzten in Adoption gegebenen und in dieser noch befindlichen Kinde des Testators gegeben, weil dieser durch die Einsetzung selbst es gewissermassen wieder in seine Familie zurückgenommen zu haben scheint. Nur muss die Einsetzung auch gültig und in dem Grade, gegen welchen die b. p. gerichtet ist, geschehen sein; wäre sie unter einer Bedingung geschehen, so würde der Prätor nach seinen allgemeinen Grundsätzen die b. p. zwar geben[4]), dieselbe aber durch das Fehlschlagen der Bedingung ihre Kraft verlieren. L. 11 pr. vgl. L. 25. §§ 1. 2. L. 13. § 2. D. de b. p. c. t. (37, 4). Im vorliegenden Falle hatte nun der Vater seinen in Adoption gegebenen Sohn neben Uebergehung eines andern emancipierten unter einer Bedingung primo loco oder gradu (L. 2. § 4. D. de b. p. s. t. 37, 11) mit Substitution von Anderen zum Erben eingesetzt und Legate auch an Eltern und Kinder errichtet.

---

[1]) Nach dem vorhergehenden haberet und weil nach dem Folgenden die Bedingung wirklich fehlgeschlagen war, deren Eintritt also nur hypothetisch angenommen wird, ist praestaret zu corrigieren.

[2]) de*fecisset* — Kr. [3]) non si*gnatis bonorum possessio de*fertur nam ne nuncup*atione quidem* — possessio eius valuit non m*agis quam* et Kr. Statt nam hat die Handschrift das bekannte Zeichen für enim, welches aber sonst niemals nam bedeutet.

[4]) Dem widerspricht nicht L. 3. § 12. L. 18. D. de b. p. c. t. (37, 4). Sie sagen nur, dass der unter einer Bedingung Eingesetzte, wenn das Edict nicht ausserdem committiert ist, vor dem Fehlschlagen der Bedingung wohl die s., aber nicht die c. t. b. p. erhalten kann.

Der primo loco eingesetzte Sohn hatte die c. t. b. p. angenommen und war wegen der Legate angesprochen, darauf aber nach fehlgeschlagener Bedingung die Erbschaft von den Substituten angetreten worden. Papinian entscheidet: Der primo loco Eingesetzte würde zwar nach eingetretener Bedingung dieselbe c. t. b. p. wie ein emancipierter Sohn und damit auch die an erster Stelle für Kinder oder Eltern errichteten Legate zu entrichten haben, dagegen nicht auch nach fehlgeschlagener Bedingung, und dann die (substituierten) Erben, welche die Erbschaft angetreten haben, in derselben geschützt werden[1]), auch wenn sie (was der Quärent bezweifelt zu haben scheint) nur mündlich in einem reinen Civiltestament (vgl. L. 21 pr. § 1. D. qui testam. fac. (28, 1) L. 1. §§ 1. 5. D. de hered. inst. 28, 5) eingesetzt seien; denn hinsichtlich der Delation gelte für diese nichts Anderes und durch das Fehlschlagen der Bedingung habe die gegebene b. p. ebenso ihre Kraft verloren, als wenn der erste Grad z. B. durch Geburt eines Postumus rumpiert worden sei. L. 3. § 6. L. 4. D. de iniusto (28, 3). Von den beiden Randglossen zu diesem Responsum, neben der 2. und 3. und neben den 3 letzten Zeilen ist nur zu sagen, dass auch der erkannte Inhalt desselben nichts dazu beiträgt, sie lesbar und verständlich zu machen.

Z. 10—14.

In eo gradu, a quo[2]) EXH(ERE)DATUS N(ON) FUIT, P(OST)U-[3])
*mo c(ontra) tab(ulas) v(el) nunc*UPATION(EM)[4]) PETI P(OS)SE B(ONORUM) P(OSSESSIONEM)
pl(acu)it; legi V(el)laeae[5]) E(NIM) N(ON) OFFENDIT(UR), CUM

---

[1]) Tueri wird auch sonst, namentlich auch von Papinian passivisch gebraucht. L. 17. D. de iniusto (28, 3).

[2]) —io Kr., indem er die im Apogr. vor dem i vorhergehende unten gekrümmte Hasta als zu einem vorhergehenden Buchstaben gehörig angesehen zu haben scheint. [3]) pu– Kr. Das Häkchen zu p = post scheint unsichtbar geworden zu sein. [4]) — *contra nunc*upationem Kr. [5]) So oder Vellea heisst die Lex Iunia Velleia in den älteren Quellen regelmässig: Rudorff Rechtsgesch. I.

*non sit ut ei*US H(EREDIS)[1], QUI LEGEM EXCLU*dit, testamenta*RIA.

Ueber die c. t. b. p. der postumi enthalten die Pandekten nur den Satz Ulpians in L. 1. § 2. D. de b. p. c. t. (37, 4) Haec autem clausula etiam ad postumos videtur pertinere und ausserdem sagt Kaiser Alexander in L. 2. C. eod. (6, 12), dass die für den geborenen weder eingesetzten noch namentlich enterbten Postumus erbetene c. t. b. p. die s. t. b. p. ausschliesse. Nach unserer Papinianusstelle scheint es einmal zweifelhaft gewesen zu sein, ob sie nicht, weil sie ein Testament voraussetzt, mit der Lex Vellaea in Widerspruch stehe, in wiefern diese das Testament, in welchem ein Postumus nicht eingesetzt oder enterbt sei, durch dessen Eintritt für ruptum erkläre und die Intestaterbfolge dafür einführe, was auch für die b. p. gelten müsse, da die in der Kaiserzeit eingeführten Erbfolgen immer zugleich b. p. und hereditas seien; demnach sei für den Postumus nur die b. p. unde liberi zulässig. Diesem Zweifel setzt die herrschend gewordene Ansicht überzeugend entgegen, dass die c. t. b. p., indem sie eben die Intestaterbfolge zur Geltung bringe und zwar auch hier *gegen* die wirklich testamentarische Erbfolge des Eingesetzten, der den von der Lex berufenen ausschliessen solle[2]) und so mit ihr in Conflict trete, selbst nicht testamentarisch sei und nicht wider die Lex verstossen könne. Die Aufrechterhaltung der Legate an die ausgenommenen Personen, der Enterbungen und der Pupillarsubstitution betrifft nicht unmittelbar die Erbfolge und beruht mehr auf dem Willen des Prätors als des Testaments. Uebrigens heisst die c. t. b. p. auch sonst in unsern Quellen niemals testamentaria. Eine Stelle, die ihr diesen von den Neuern ihr oft bei-

---

S. 59 und Ind. Flor. unter Paulus; ob auch bei Ulp. 22, 19? Vgl. Mommsen zu L. 10. § 2. D. de testam. tut. (26, 2). Uebrigens könnte man auch lesen *lex V(el)laea* ENIM. — *quarta* Kr.

[1]) —*scripta*us heres Kr. Wenigstens bei andern Abkürzungen pflegt die Nota des Nominativs auch die Casus zu bezeichnen, und hier war der Genitiv durch eius klar gestellt.

[2]) In ähnlicher Anwendung gebraucht excludere auch Gai. 1, 192.

gelegten Namen abspricht, hatten wir noch nicht. Vgl. über die Controverse Mühlenbruch, Pand.-Comm. XXVII. S. 50.

Z. 15—19.

*Ex filio h(ere)de f*ACTO[1] NEPOS ALIUM EX-
*traneum sequen*S[2] SUBSTITUTUS O(NTRA) *tab(ulas) b(onorum)*
*poss(essi)on(em) non accip*IT[3], Q(UO)N(IAM) *ei* N(ON) PROSIT, *quod*[4]
*p(ri)mo ab avo s*UO[5] P(RAE)TERITUS E(ST), QUE*m*[6] *pater p(rae)cedit p(ost) suc*CESSURUM.

Wiederum wie I, 1—14 ein recht charakteristisches Exemplar Papinianischer Diction, welches für unsere schwächere stylistische Denkkraft der Auseinanderlegung in mehrere Sätze bedarf. Wenn von einem Testator, der einen Sohn und von ihm einen Enkel hatte, der Sohn zum Erben eingesetzt ist, desgleichen auch der Enkel, aber so, dass er einem andern auswärtigen (nehmlich heres factus) erst nachfolgend substituiert ist, so ist dieser zwar im ersten Grade präteriert, kann aber doch die c. t. b. p. nicht erhalten, und würde nur nach Civilrecht durch Fehlschlagen der Einsetzung des Auswärtigen im ersten Grade Erbe werden können. Denn seine grossväterliche Präterition nützt ihm dazu nicht, dem sein Vater noch vorgeht (L. 4. § 1. D. de b. p. c. t. 37, 4) welchem er erst später als suus succedieren wird. Papinian hob den Fall wohl hervor, weil er eine gewisse Aehnlichkeit mit dem eines eingesetzten in Adoption gegebenen Kindes hat, das commisso per alium edicto die c. t. b. p. erbitten kann.

---

[1]) —facto Kr. [2]) —s Kr. Vom vorhergehenden n hat sich nur ein Theil erhalten. [3]) contra *tabulas bonorum possessionem acce*pit Kr. [4]) quoniam in pr+s— Kr. Nach q̄n hat das Apogr. nur eine Hasta und dann n ohne Strich darüber, in prosit statt o eher u und statt sit quod nur s, drei Hastä und vier unlesbare Buchstaben dahinter. Bei der Auffälligkeit des Conjunctivs nach quoniam vermuthe ich, dass in der hier offenbar sehr undeutlichen Handschr. prodest quod stand. [5]) —*ab* auo Kr.

[6]) praeteritus est euo oder eum Kr. Das Apogr. hat nach e(st) eine unsichere Hasta und dann euo.

Z. 20. 21.

I(ure) c(ivili) tueri QUI N(ON) IURE HONORARIO[1]) P(OTEST), *ut q(ui) uxori u(el) uxo*R EI M(ATRI)M(ONI)O[2]) SUCCESSIT.

Der allgemeine Gedanke scheint hier ein ähnlicher zu sein, wie in Ulpians L. 1. § 6. D. si a parente man. (37, 12): dass man als Erbe aus einem andern Grunde civilrechtlich berechtigt sein oder bleiben kann, wo die neue prätorische Hülfe versagt, obgleich im Allgemeinen das prätorische Recht ergänzend oder verbessernd oder bestätigend zum Civilrecht hinzutritt. Schwerlich aber war dieser Ausspruch eine durchaus selbständige Sentenz, wie sie der Abschreiber auffasste, wenn er mit ihr eine neue Zeile anfing: sie muss doch auch auf das Recht der c. t. b. p. Bezug gehabt haben und das kann sie kaum anders, als wenn sie sich an den eben besprochenen Fall als zu ihm gehörig anschloss. Papinian wollte also sagen: Damit, dass der Enkel die c. t. b. p. vergeblich erbittet, verliert er die Erbschaft nicht nach Civilrecht, wenn nehmlich der vor ihm Eingesetzte wegfällt — man hätte dieses aus dem Widerspruch der Annahme einer Erbschaft aus einem Testament, das man anfechten wollte, schliessen können — und er führt dafür einen den Juristen geläufigen analogen Fall an, den er deshalb nicht genauer auseinander zu setzen brauchte. Wenn der überlebende Ehegatte kraft der Ehe, was ja am nächsten liegt, succedierte, indem er die b. p. unde vir et uxor annahm, dann aber ein durch factische Gründe, z. B. Abwesenheit oder Unkenntniss seiner Verwandtschaft bisher abgehaltener Verwandter als solcher sich zur b. p. meldet, so erweist sich die zu früh und unberechtigt erbetene b. p. des Ehegatten als ungültig; wenn er aber vielleicht Agnat der Verstorbenen, oder als Frau (der als agnata die Voco-

---

[1]) Nach zwei Hastä, wovon die erste Ueberbleibsel von u sein kann, n ohne Strich darüber das Apogr. — in iure honorario Kr.

[2]) Zu Anfang die obern Ueberbleibsel des r und ein unsicheres e, darauf immo ohne Striche über die beiden m das Apogr. — immo Kr. Wenn man so liest, wird man aber auf eine Substitution verzichten müssen.

niana ratio entgegenstehen würde) patronatsberechtigt über ihren Ehemann war, so behält er doch als heres die Erbschaft.

Z. 22—26.

*C(um) de iure t(es)t(amenti) disp*UTAT(UR)[1], QUI NEGAT NE-
q(ue) ob id probat, AUT SI IN[2])RUPTO T(ESTAMEN)T(O)
p(ro)bat, t(a)m(en) bonorum POSS(ESSIO)NEM S(ED) C(ONTRA) TAB(ULAS)
accipit, quia causa liberorum p(rae)-
*teritorum me*LIOR UID€T(UR).

So sicher mir die Restitution dem allgemeinen Sinne nach scheint, so ist doch diese Sentenz für eine wörtliche Restitution wenigstens in der zweiten Hälfte die ungünstigste. In der 25. Zeile hat nehmlich gar nichts gelesen werden können, ja wahrscheinlich auch nichts gestanden, ausser am Ende derselben mit ganz anderer kleiner Glossenschrift der Wortrest lpina (mit unsicherem n — aber nicht etwa lpian, bemerkt Krüger —), was ebenso wenig wie die beiden anderen Glossen dieser Seite mit dem Texte irgend einen Zusammenhang zu haben scheint, vielmehr wird es, im Unterschiede von jenen Marginalien, da es in der leeren Zeile selbst steht, sich eben auf diese Lücke bezogen haben, die der Schreiber in seiner Handschrift selbst so gefunden habe und die daher der Leser oder ein folgender Abschreiber als solche nicht übersehen solle.[3]) Auch dieses ist wieder

---

[1]) —*p*utat Kr. Das Abkürzungszeichen fehlt hier wie Z. 26 in videt und sonst oft. Ueber disputare in diesem Sinne vgl. L. 1. D. de inoff. test. (5, 2). [2]) —ut*s* in Kr. Das Apogr. hat nach ut unsichres si und darauf sin. Die Stelle gibt zwar nach obiger Lesart auch einen Sinn, scheint aber doch verderbt, das Richtige *a*ut sicut in. [3]) Als Ergänzung bietet sich wohl nur *a*lpina oder *ul*pina dar. Jenes ohne Sinn; aber dieses vielleicht nach dem Griechischen *ἀλωπεκία*, *ἀλώπηξ* von durch Krankheit leeren, haarlosen Stellen am Kopfe, wie beim Fuchse, oder wie der Scholiast zu Callimachus Hymnus auf die Artemis (III v. 79 p. 118 ed. O. Schneider) erklärt, weil wohin der Fuchs seinen Urin gelassen, in dem Jahre nichts wächst. Wenn auch jene Haarkrankheit im Westen mit Beibehaltung des Griech. Ausdrucks bezeichnet wurde,

ein Beweis von der Fehlerhaftigkeit unserer Handschrift. Uebrigens ist der Inhalt unserer Sentenz neu und interessant. Soll bei bestrittener Gültigkeit eines Testaments mit Erbeseinsetzung oder auch mit Präterition von Kindern die s. oder c. t. b. p. mit einstweiliger Kraft gegeben werden? Ueberhaupt im erstern Falle z. B. Intestaterben gegenüber gewiss auch die erstere in Hoffnung des Sieges. Aber wie wenn der, der die eine oder andere b. p. verlangt, selbst die Gültigkeit des Testaments bestreitet? Natürlich kann er dann die s. t. b. p. ohne Widerspruch mit sich selbst nicht verlangen. Dasselbe scheint aber auch für die c. t. b. p. übergegangener Kinder, die das Interesse haben Intestaterben zu werden, aber auch die s. t. b. p. des Eingesetzten ausschliessen wollen, gelten zu müssen, insofern sie doch auch ein übrigens gültiges Testament voraussetzt. Papinian entscheidet jedoch für die Ertheilung, mag dem Gegner des Läugnenden, wie in der Regel, der Beweis der Gültigkeit, oder, wie in dem Falle eines testamentum ruptum und wenn sonst erst ein späterer Umstand das Ungültigwerden des anfänglich gültigen Testaments herbeigeführt haben soll, dem Läugnenden selbst die Beweislast obliegen. Auch hier erweist es sich wichtig, dass die c. t. b. p. nur gleichsam formell, nicht — was entscheidet — materiell eine testamentarische ist, wonach dann die Präterierten als Notherben ein näheres vom Testament unabhängiges Recht am Besitz des Nachlasses haben. — Ueber Z. 27—29 s. oben S. 39.

III.

Schliesslich stellen wir den Ertrag der neuen Entdeckung nach unserer Untersuchung in gewöhnlicher Schrift zusammen, die Ergänzungen und kleinen Emendationen mit Cursiv bezeichnend, lassen aber dabei der Zeitfolge gemäss Papinian vorangehen.

---

wie von Plinius und Isider (orig. 4, 8, 1), so konnte doch daneben bei der Schreiberzuuft gar wohl eine Uebersetzung aufkommen, die man nicht ohne Witz auf fehlerhaft leere Stellen in Handschriften anwandte.

AEMILII PAPINIANI
EX LIBRO V RESPONSORUM QUAE FOLIO DUPLICATO MUTILA SERVATA SUNT.

1. Tutores absenti . . . . . *annum* | XIIII inplesset, n . . . . . *cu*|ratores sui ad . . . . . | runt iusti c . . . . . | neque offici . . . . . | t. placuit, ut . . . . . .

2. [*L. 5 pr. D. quando ex facto tut.* (*26, 9*)]

3. [*L. 5.* § *1. D. cod.*]

4. [*L. 8. D. cod.*]

5. [*L. 11. D. de susp. tut.* (*26, 10*)]

---

6. [*L. 39.* §§ *3 . . . 5. D. de adm. et peric.* (*26, 7*)]

---

7. . . . . [*talibus non opitulatur ius*] civile nepotibus. quod vero *contra tabulas bonorum possessionem pete*re non cogitur, ne minu*atur suum ius*, *cum* nepos ut filius sem*issem habeat*, *non* minui talis est vit*ii non ferendi*, quod ex filiae persona *sequitur et per ex*ceptionem doli placuit em*endari oportere*, *ac, si* scriptus is filius per fr*atrem emanci*patum ac praeteritum *edicto commisso* contra tabulas solus possessionem *accepit*, *ut personis ex*trariis legata praestar*e non deberet*, comm(*is*)isse videtur, quam*quam testamen*tum patris tueri po*tuit hereditatem adeundo.* idque optimi maximique principes *nostri rescripserunt et sententia* divi Hadriani in persona Cor*nelii Prisci*ani demonstravit.

8. [*L. 22. D. de bon. poss. c. t. 37, 4*] Bonorum possessione contra tabulas emancipato [1]) praeterito filio data scriptus heres alter filius, qui possessionem accepit vel iure civili contentus non accepit, legata praecipua non habebit.

PAULUS. Ergo in filio, qui *coheres scriptus bononorum possessionem* potuit *pe*tere, contra servabit*ur*, [2]) *sive*

---

[1]) *Hanc vocem omissam supplendam esse, monet in fine nota Graeca correctoris interlinearis:* Pinp. (= *Πίμπλη*) *ἐλθόντος* emancipato praeter.

[2]) *Hactenus librarius Pauli notam perperam bis scripsit.*

hereditas ad eum p*ertineat tantum iure civili, si*ve bonorum *possessio quoque.*

9. Papinianus. *Filia in* causa (*conf*)eren*dae dotis acce*pta bonorum possessione contra tabulas aut intestati *dotem fra*tribus (*con*)ferre non cogitur.

---

10. [*In adoptionem datus filius heres institutus, si condicio institutionis extitisset, commisso per alium edicto, eandem quam*] *emancipatus bonorum* possessionem haberet, ideoque *liberis et pa*rentibus primo lo*co legata r*elicta praestare*t*, quae non praesta*bit*, *si* con*dicio institutionis de*fecit: et tunc qui hereditatem* adierunt, tabulis quoque non s*ignatis*, *tuentur;* defertur enim ne nuncupa*tis quidem aliter, et* possessio eius valuit non ma*gis quam vale*ret, si primus gradus *ruptus esset.* [1])

11. *In eo gradu, a* quo exheredatus non fuit, postu*mo contra tabulas vel nunc*upationem peti posse bonorum possessionem *placuit; legi Vellae*ae enim non offenditur, *cum non sit, ut ei*us heredis, qui legem exclu*dit, testamenta*ria.

12. *Ex filio herede f*acto nepos alium ex*traneum sequ*ens substitutus contra t*abulas bonorum possessionem non acci*pit, quoniam (*e*)i non pro*dest*, *quod primo ab avo* suo praeteritus est, quem *pater praecedit post* successurum.

13. *Iure civili tueri*, qui non iure honorario potest, *ut qui uxori vel ux*or ei matrimonio successit.

14. *Cum de iure testamenti disp*utatur, qui negat ne*que ob id probat*, aut si*cut* in rupto testamento *probat, tamen bonorum* possessionem sed contra tabulas *accipit, quia causa liberorum prae*[2])*teritorum me*lior videtur.

15. [*L. 5. D. de dot. collat. 37, 7*].

---

[1]) *In margine glossae duae partim Graece scriptae legi non potuerunt.* [2]) *Pro hoc versu vacuo in fine litteris minutis additum est* lpina (*vu*lpina?).

DOMITII ULPIANI, UT UIDETUR, EX LIBRO II AD EDICTUM DE IUDICIIS QUAE FOLIO SINGULARI MUTILO SERVATA SUNT.

Pag. prioris col. I.

1. . . . . *com*|petiit[1]) an*te eam legem latam* restituendo, deinde ex abundanti praecepit praetoribus, ut *de bonis eorum iudicia* redderent . . . .

Pag. posterioris col. I.

2. . . . riti . . . *se*qui[2]), *ut fictos cives Ro*manos *quodcumque* ex iu*re Quiritium* nostrum *esse intelle*geretur, *etiam fict*os Latinos *ut peculi*are recte *ex iure* Quiritium pe|*tere* . . . .

col. II.

3. . . . . Ro*ma*norum esset. sed cum lege de bonis rebusque eorum hominum ita ius dicere iudicia reddere praetor iubeatur, ut ea fiant, quae futura forent, si dediticiorum numero facti non essent, videamus, ne verius sit, quod quidam senserunt, et de universis bonis et de singulis | *rebus* . . . . . .

---

[1]) *Praecessisse fere haec videntur: 'quod vero ad fictos Latinos attinet, cum faceret (sc. lex Aelia Sentia) ut ii tanquam servi decederent, patronis idem ius quod' etc. cf. Gai. 3, 56.*

[2]) *Haec videtur sententia fuisse: 'hoc ex legis praecepto, quod actiones attinet, quibus actor quid suum esse ex iure Quiritium intendit, se*qui *etc.'*

Berichtigungen.

S. 34 Z. 2 lies: übergangene
„ 37 „ 29 „ Voransetzung
„ 41 „ 22. 23 lies: r(*escripserunt*)
„ 41 „ 28 lies: ϵ wechselt mit E, ϻ mit M hier
„ 45 „ 35 „ widersprechen
„ 48 „ 7 „ *n*(*on*)
„ 49 „ 36. 37 lies: Restitution
„ 51 „ 12 lies: übergangener
„ 52 „ 8 und 9 lies: *eod.*

Ex. J. M.
9/18/05